

Epigraphische Quellen zum Archivwesen in den griechischen Poleis des ausgehenden Hellenismus und der Kaiserzeit

KAJA HARTER-UIBOPUU

Für Marlene Valeria

Zu Beginn der römischen Herrschaft im Osten können die griechischen Poleis bereits auf eine jahrhundertelange Tradition des Archivwesens zurückblicken, wie andere Beiträge in diesem Buch deutlich zeigen. Dennoch lassen sich ab dem 2. Jh. v. Chr. Änderungen sowohl in der Struktur und Organisation der Archive, als auch in der Publikation archivierter Akten nachweisen. Auch die Rolle der städtischen Amtsträger und ihrer Archive im Rahmen der privaten Rechtsgeschäfte wurde angepasst. Im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen stehen allerdings nicht Archive als Aufbewahrungsstätten öffentlicher Urkunden, also Staatsakte jeder Art. Vielmehr werde ich mich den privaten Rechtsurkunden im Rahmen des städtischen Archivwesens widmen. Dafür sind als Quellen zunächst städtische Dekrete und Edikte der römischen Provinzialverwaltung heranzuziehen. Im ersten Teil des Beitrages sollen im Detail zwei neue Texte aus Kos präsentiert werden, die in diese Gruppe von Texten gehören. Andererseits sind zwei weitere, wesentlich größere Gruppen von Inschriften für das angesprochene Thema aufschlußreich: Die Freilassunginschriften aus Delphi und anderen mittelgriechischen Städten und die Urkunden über Graberrichtungen aus dem kaiserzeitlichen Kleinasien. Diese beiden Textgruppen werden im zweiten und dritten Teil meines Beitrages behandelt.¹

¹ Die Forschungen zu diesem Beitrag werden vom österreichischen Forschungsfonds FWF

Über Struktur und Organisation von städtischen Archiven in hellenistischer Zeit sowie deren Umgestaltung informieren ausführlich städtische Dekrete wie das späthellenistische Reformgesetz aus Paros, das von Wörrle und Lambrinudakis ediert und kommentiert vorgelegt wurde.² Der Text enthält den Dekretentwurf einer Kommission zur Sanierung des öffentlichen Urkundenwesens, der wohl nach seiner Verabschiedung auf einer Stele im Hestia-Heiligtum der Stadt aufgestellt worden war. Während bis zu dieser Reform das Original der eingereichten Privaturkunden bei den *mnemones* verblieb, sollten nach der Reform autorisierte Abschriften der Urkunden in einem unabhängigen Archiv aufbewahrt werden, um im Zweifelsfall durch einen Textvergleich eventuelle Veränderungen des Originals nachweisen zu können. Ein ἀποδέκτης (Archivar) sollte dafür zuständig sein, die Vertragsabschriften im Heiligtum in eine verschlossene Kiste einzuwerfen, aus der sie nur in einem komplizierten und genau regulierten Verfahren wieder entnommen werden konnten.³ Auch das Edikt des römischen *legatus pro praetore* der Provinz Lycia, Q. Veranius, das inschriftlich aus Myra erhalten ist, stellt die Sicherung der Originalurkunden in den Mittelpunkt der Anweisungen. Verwendung von Palimpsesten sowie, nachträgliche Zusätze und Rasuren werden ausdrücklich verboten und unter Strafe gestellt. Dabei werden vor allem die δημόσιοι, die Sklaven der Stadt, die in der Archiv-Verwaltung arbeiten, angesprochen. Ihnen wird ausdrücklich untersagt, Urkunden, die nicht den geforderten Ansprüchen entsprechen, entgegenzunehmen. Tryphon, ein Sklave der Stadt Tlos, der sich trotz mehrfacher Ermahnung nicht hatte belehren lassen, wurde

im Rahmen des Projekts „Funerary Fines in Greco-Roman Asia Minor“ unterstützt. Austrian Science Fund (FWF): [P22621]

2 LAMBRINUDAKIS-WÖRRLE 1983, 285-289 mit deutscher Übersetzung (SEG 33, 679). Die Inschrift ist auf einer 1.87 m. hohen Stele aus parischem Marmor angebracht und enthält einen Text von 90 Zeilen, der hervorragend erhalten ist. Sie wird anhand der Buchstabenformen und der Beamtennamen in das zweite Viertel des 2. Jh. v. Chr. datiert. Eine englische Übersetzung bei ARNAOUTOULO 1988, Nr. 97 mit kurzen Literaturhinweisen. Vgl. auch GEORGOUDI 1988, 243-244; BOFFO 1995, 113-114.

3 Ähnliche Sicherungsmaßnahmen sind vor allem aus dem Bereich der städtischen Verwaltung bekannt und werden von LAMBRINUDAKIS-WÖRRLE 1983, 348-349 und FRÖHLICH 2004, 270, erläutert. Sie sind unter anderem für Athen belegt. IG II² 1174 enthält ein Dekret des Demos Halai Aixonides über die Rechenschaftsablage des *demarchos* und der *tamiai* aus dem Jahr 367/6 v. Chr. Die Amtsträger sind angehalten, ihre Abrechnungen monatlich in eine verschlossene Kiste (κιβώτης, Z.6/7) zu werfen, aus der sie dann (unverändert) am Ende der Amtszeit zur Rechenschaftsablage entnommen werden (Z.10-13). Tit. Cam 110, Z.9-19 (Ehrendekret für Philokrates, Sohn des Philostephanos, nach 182 v. Chr.) beschreibt ebenfalls die doppelte Sicherung von Urkunden über Abrechnungen in den Handakten der zuständigen Amtsträger (πρόχειρα, Z.9-10) und einer verschlossenen Kiste (κιβώτης, Z.11-12). Nicht zuletzt war es den koischen *tamiai*, *hierophylakes* und *prostatai* vorgeschrieben, ihre Abrechnungen über die Einzahlungen an die Kasse des Asklepiostempels in eine derartige Kiste einzuwerfen, IG XII 4,1,71, Z.13-15 (LSCG 155). Ähnlich auch IG XII 4,1,343 (PATON-HICKS 33 und Iscr. Cos ED 237), Z.5 und Z.14.

ausgepeitscht und gab mit seinem Fehlverhalten den Anlass für das Edikt.⁴

An die Seite dieser Texte muss man nun zwei neue Inschriften aus Kos stellen, die jüngst von K. Hallof ediert wurden. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, die beiden stark fragmentierten Inschriften kurz vorzustellen und die dort verwendeten Termini näher zu erläutern. Wenn die beiden Dekrete auch nicht so gut erhalten sind wie die Inschriften aus Paros und Myra, können dennoch einige Hinweise auf die Praxis der Archivierung von Urkunden in Kos entnommen werden.

Der erste Text stammt von einer Inschrift, die – der Schrift nach zu urteilen – wohl in das 1. Jh. v. Chr. zu datieren ist und von einer Reform der Aufsicht über das städtische Archiv handelt (Z.6).

IG XII 4,1,84⁵

ἔ π ἰ μ ο ν ἄ ρ χ ο [υ - - - ^{c.7} - - - τ ο] ὺ Μ η ν ο - - ^{c.5} - -,
 ἔδοξε τῷ βουλᾷ καὶ τῷ δ[άμω, γνώμα προστ]ατῶν καὶ βο[υλευτῶν]
 Ζωπύρου νεωτέρου, ^v Τιμ[- - - ^{c.7} - - - τοῦ - -]ιδάμαντος, - - - -
 4 τοῦ Δεινία, ^v Ἀρισταίου το[ῦ - - - - Πυ]θοκλέους το[ῦ β'· ὅπως]
 τά τε τᾶς πόλιος πράγματα [κατὰ βέλτιστ]ον διοικῆται τ- - - -
 τὸς ἀρχείου φύλακας ἀσφα[λέστερον - - -]ωντι μηδεμία - - - -
 8 τὰρχεῖα, δεδόχθαι κυρωθῆ[ντος τοῦ] ψηφίσματος [περὶ τῶν χρημα]-
 8 τισομένων ἐπὶ τῶν ἀρχείω[ν - - - νεο]μοθετημένα, τὸς [δὲ ἀποδειχθ]-
 σμένους αἰρεῖσθαι κατὰ [- - - ἄν]δρα γραμματέα ΜΗΝ - - - -
 ἀμέρας τᾶς χρηματισθ[είσας· ὁ δὲ] αἰρεθὺς ἀρχέτω μη[νὶ ^o - - - -]
 12 μα· ἀποτετ[ά]χθω δὲ - - - - -ος γραμματικὸς το[ύτος τὸς χρημα]-
 12 τισμὸς ἐν πλείοσ[ι - - - - -]ρον ἔφερον· τοὶ δὲ [- - - - κε]-
 χρηματισμέ[ν - - - - -] πρότερον τὸν - - - - -
 ΠΑΡΕΣΕΥ - - - - - τῷ ἰδιώτᾳ πο- - - - -
 ΔΕΑΡΤΑ- - - - - πάντες σο- - - - -

Unter dem monarchos - - - S.d. Meno- -. Beschluss von Rat und Volk, Vorlage der prostatai und Ratsherren Zopyros d.J., Tim- - S.d. -idamas, - - - (4) S.d. Deinias, Aristaios S.d. - - -, Pythokles II.: damit die Geschäfte der Stadt auf das Beste verwaltet werden - - - die Aufseher des Archivs ganz sicher - - - keine - - - die Ämter/Archive, möge man beschließen: sobald das Dekret über die (8) öffentliche Beurkundung von Rechtsakten bei den Behörden in Kraft gesetzt

4 WÖRRLE 1975, 255-257 mit deutscher Übersetzung (SEG 33, 1177).

5 Sieben Fragmente einer Marmorstele, a und b schließen direkt aneinander an und bilden die linke obere Ecke des Steins, c kann rechts an den Text angefügt werden. Fragment g gehört unter Fragment a, die Teile d, e und f sind nicht mehr zuzuordnen. Der Text entspricht der Ausgabe im IG XII, die auch auf den Scheden R. Herzogs aufbaut.

6 Z.10: Das Fragment ist an dieser Stelle schwierig zu deuten. Zwar findet sich die Angabe eines Monats vermehrt in Kos, allerdings im Dativ immer mit Präposition (und teilweise Artikel) in der Form ἐμ oder ἐν (τῷ) μηνὶ oder ohne Präposition oder Artikel im Genitiv μηνός. Die erste Formulierung ist stets auf Zeitangaben in der Zukunft bezogen, etwa: „die Zahlung erfolgt im Monat Batromion“, IG XII 4,1,326 (PATON-HICKS 27), Z.12, oder „sie sollen die Prozession durchführen ... im Monat Gerastion“, IG XII 4,1,79 (Iscr. Cos ED 146), B Z.1-4. Der Genetiv findet sich in Datierungen zumeist in den Präskripten von Dekreten (IG XII 4,1,79 AZ.1-2: „Unter dem monarchos Tharsikrates, am ersten Tag im Monat Gerastion“). Wie die Nennung eines Monats hier syntaktisch erklärt werden kann, ist unsicher.

wurde, - - - was gesetzlich verordnet ist, dass die künftig Ernannten für jeden [Monat?] einen Mann zum Sekretär bestimmen - - - für den eingetragenen Tag;⁷ der Gewählte soll sein Amt antreten ... - - - Ablegen soll - - - der grammatikos diese (12) Beurkundungen an vielen - - - trug. Die - - - bereits beurkundeten - - - vorher - - - dem Privatmann - - - alle - - -

Z.6 bezeugt, dass zur Aufsicht über das Archiv (oder auch die Archive, Z.7 und 8) „Wächter“, φύλακες im Amt waren, die in Zukunft einen *grammateus* einsetzen sollten, um die bestmögliche Verwaltung der städtischen Agenden zu sichern. Herzog hatte überlegt, ob dieser Sekretär monatlich bestimmt werden musste, in Z.10 sei schließlich vom Beginn der Amtszeit desjenigen, der bestimmt wurde, die Rede.⁸ Möglicherweise hat man als seine Aufgabe die Erfassung und die Ablage der eingereichten Urkunden, die in Z.11-12 als *χρηματισμοί* bezeichnet werden, zu sehen.

Jedenfalls macht die Erwähnung eines Archivs respektive einer entsprechenden Behörde (*ἀρχείου*, Z.6) das Thema der getroffenen Regelungen deutlich. Auszuschließen ist – nicht zuletzt aufgrund der Position im Text – die Vermutung, dass es sich um eine allgemeine Publikations- oder Archivierungsklausel gehandelt haben könnte. Z.7-8 enthalten gleich zu Beginn des Antrages den Verweis auf ein bereits zu einem früheren Zeitpunkt beschlossenen *psephisma*, das zum aktuellen Zeitpunkt erst in Kraft gesetzt werden musste. Ich schlage vor, in der Lücke am Ende von Z.7 nach dem Vorbild des Edikts des Veranius aus Myra (Z.15-16) *περὶ τῶν* zu ergänzen. Damit wäre als Inhalt des *psephisma* die öffentliche Beurkundung von Rechtsakten angegeben.⁹ Möglicherweise musste eine entsprechende Reform des Leitungsgremiums herbeigeführt werden, nach deren Umsetzung die dann Ernannten erst einen Sekretär bestimmen sollten, dessen Kompetenzen im weiteren Verlauf des nun zu beschließenden *psephisma* erläutert wurden.

Die Erwähnung eines Privatmannes in Z.14 weist vielleicht darauf hin, dass es im vorliegenden Text nicht nur um die Aufbewahrung von Staatsurkunden gegangen sein wird, sondern vielmehr – so wie auch in der nächsten Inschrift – um die Registrierung von Privaturkunden. An Stelle der vor allem in atheni-

7 Möglicherweise auch Akk. pl. (mit entsprechend geänderter Akzentuierung): *die eingetragenen Tage*. Insgesamt ist gerade diese Formulierung schwierig zu deuten, da ein attributiv gebrauchtes Aorist-Partizip „eingetragener“ keinen eindeutigen Sinn ergibt. In den beiden Parallelstellen hat das Partizip *χρηματισθείς* deutlich passive Bedeutung: IG XII 4,1,302, Z.18-19 (*χρηματισθείσας εἰσωμοσίας*, *eingetragene Eide*); Iscr.Cos ED 229, Z.8-9. Zu denken wäre eher an den oder die „Tage der Eintragung“ oder, Hallof folgend, „den dazu bestimmten Tag“ (möglich auch in der Mehrzahl).

8 IG XII 4,1,84, kritischer Apparat zu Z.9: *κατὰ [μῆνα]*.

9 Z.7/8 ergänzt Hallof folgendermaßen: *δεδόχθαι κυρωθῆ[ντος τοῦδε το]ῦ ψηφίσματος [--- χρημα]τιζομένων ἐπὶ τῶν ἀρχείων [...]* und übersetzt *möge man beschließen: sobald das Dekret in Kraft gesetzt wurde, - - - was vor den Amtsträgern verhandelt wird, ...* (zur Übersetzung siehe unten Anm.15). In SEG 33, 1177, Z.15-16 nennt der Statthalter Veranius seine eigene Anweisung *ἢ περὶ τῶν χρηματιζομένων διαταγή*. Die Wendung wird von WÖRRLE 1975 als *Anordnung über (öffentliche) Beurkundung von Rechtsakten* übersetzt und 258-261 erläutert.

schen Inschriften üblichen Bedeutung von *χρηματίζειν* „verhandeln“,¹⁰ wird man wohl auch hier von der in Archivangelegenheiten vorherrschenden Bedeutung des Verbuns „dienstlich erledigen, eine Urkunde ausfertigen, registrieren“ ausgehen müssen.¹¹ Parallelen zu dieser Verwendung bieten zumindest zwei weitere koische Inschriften. In der Vergabeurkunde für das Priestertum der Aphrodite Pontia vom Ende des 2. Jh. v. Chr. wird davon gesprochen, dass es die Pflicht der *prostatai* war, eine Abrechnung über den Inhalt der Schatzkisten und dessen Aufteilung in das öffentliche Archiv einzubringen.¹² Auch ein fragmentiertes Sakralgesetz aus dem gleichen Zeitraum enthält einen Hinweis auf eine derartige Hinterlegung einer Abrechnung.¹³ In diesem Sinne wäre der in Z.11-12 von Hallof überzeugend ergänzte *χρηματισμός* mit Preisigke ein „von Privaten oder Beamten rechtmäßig vollzogener Akt und daher die darüber aufgesetzte Urkunde, Schriftstück, ...“.¹⁴ Bereits diese wenigen Überlegungen müssen reine Hypothesen bleiben, sollen aber einen Anstoß dazu geben, das Dekret in die modernen Untersuchungen zum Archivwesen aufzunehmen.

IG XII 4,1,85 ist deutlich jünger als der eben vorgestellte Text und wird in das 1. Jh. v. Chr. oder das 1. Jh. n. Chr. datiert. Die Inschrift weist aber im verwendeten Formular durchaus Parallelen zu IG XII 4,1,84 auf und handelt ebenfalls von einem öffentlichen Archiv.

IG XII 4,1,85¹⁵

----- O -----
 [----- ἀντι]γράφοις Λ -----
 [----- δαμ]όσιος περι -----
 4 ----- ιδας καθημεν -----
 ----- κατακλαγέτωι -----
 [----- δ]αμοσίου διακομι -----
 [----- π]αρ' ἐκάστας τραπέζ[ας -----]
 8 ----- α τῶν λοιπῶν τάν δέ -----
 ----- οις συναλλάσσουσιν μή ὑ -----
 ----- οδε κατακλαγέτωι τοι δέ δα -----
 ----- ταν κειμεναν παρὰ τῶι δάμωι -----
 12 ----- τηται· ἐξέστω δέ τῶι ιδιώτα, αἱ κα δῆ[ληται - - -]

10 LARFELD 1902, 668-672 zur Verhandlungsformel (*χρηματίσαι*) in athenischen Dekreten, die von der Mitte des 4. Jh. an belegt ist, und auch in IG XII 4,1,129 (Iscr. Cos ED 71), A Z. 9, einem athenischen Ehrendekret für den Koer Nikomedes aus dem Ende des 4. Jh. v. Chr. ergänzt wird.

11 Preisigke, Wörterbuch II, s.v. *χρηματίζω* (2). Vgl. WILHELM 1909, 291.

12 IG XII 4,1,319 (SEG 50,766), Z.20: *καὶ λόγον χρηματιζόντω ἐς τὰ δαμόσια γράμματα ...* und sollen die Abrechnung in das öffentliche Archiv einbringen, PARKER-OBBINK 2000, 440.

13 IG XII 4,1,342 (Iscr. Cos ED 58), Z.10-11. Zu dem eng damit verwandten *καταχρηματίζειν* siehe sogleich.

14 Preisigke, Wörterbuch II s.v. *χρηματισμός*.

15 Stele aus weißem Marmor, gefunden 1905 im Südwesten des römischen Theaters, anschließend in das Kastell verbracht. Die Übersetzung folgt bis auf wenige Ergänzungen derjenigen von K. Hallof in der elektronischen Edition von IG XII 4,1 (<http://pom.bbaw.de/ig/>).

- - - - - ω τῶι δαμοσίωι· ὁ δὲ ἐπάναγκες ἀποδεξάμ[ενος - - - - -]
 [- - - - τοῦ μεσείτα· ὁ δὲ ἀνὴρ καταχρηματιζάτω καὶ λο[γ - - - - -]
 [- - ὁ] ἀνὴρ καὶ τ[οῖ] προστάται τῆ δαμοσίᾳ σφραγεῖδι ἐπάναγκ[ε - - - - -]
 16 - - - -θησαν ὑπὸ τῶν ιδιωτῶν ἐπὶ τὸς προστάτας, αἱ κα - - - - -
 - - - - παραγενέσθαι ἐπὶ τὸ ἀρχεῖον, αἱ κα κέληται τις - - - - -
 - - - - τιθέμενον ἐπέσθω· ὁ δαμόσιος ὁ τῶν χρεοφ[υλάκων - - - - -]
 [- - - ἀποδε]ξάμενος κατεσφραγισμέναν παρὰ τοῦ ιδιώτα - - - - -
 20 [- - - - ἐπά]ναγκες· τοὶ δὲ φέροντες τῶν ιδιωτῶν χρηματ - - - - -
 [- - - - ἐς ἀνα]γραφὰν καὶ καταγορασμὸν τευχέων βυβλίνω[ν - - - - -]
 [- - - - κ]αταβαλλέσθω καὶ τὸ μὲν πλεονάζον ἀρ[γύριον - - - - -]
 [- - - - τοὶ δὲ] ταμίαι προσδιαγραφόντωι κατασκευά[ξαι - - - - -]
 24 [- - - - του γλω]σσοκόμου τᾶς ἀμέρας ἐκάστας ἅ κ[α - - - - -]
 - - - - ἀρχεῖωι· προτιθέτωι δὲ καθ' ἕκαστ - - - - -
 - - - - E[.]AN δέξεται χρηματισμο - - - - -
 - - - - ONTΩΔ[.]T vacat? - - - - -

- - - den Abschriften - - - der Archivklave - - - (4) soll er verschließen - - - des Archiv-
 sklaven - - - von jeder Bank/von jedem Tisch - - - (8) der übrigen - - - denen, die Verträge
 schließen, nicht - - - soll er verschließen. Die - - - (12) Es sei dem Privatmann erlaubt, wenn
 er will - - - dem Archivklaven; der aber soll zwingend nach dem Empfang (der Urkunde?)
 - - - des Vermittlers. Der „Mann“ aber soll beurkunden und (quittieren) - - - der „Mann“
 und die prostatai zwingend mit dem öffentlichen Siegel - - - (16) von den Privatleuten bei
 den prostatai¹⁶, wenn - - - sich einzufinden bei dem Archiv, wenn es verlangt einer - - - soll
 (dem Verlangen) Folge leisten der Archivsklave der chreophylakes¹⁷ - - - nach dem Empfang
 der durch einen Privatmann untersiegelten (Urkunde) - - - (20) zwingend. Diejenigen Privat-
 leute, die Urkunden mit sich führen - - - zur Registrierung¹⁸ und zum Kauf von Papyrusrollen
 - - - soll bezahlen und das überschüssige Geld - - - die tamiai sollen zusätzlich anweisen zur
 Instandsetzung - - - (24) des Archivschranks für jeden Tag, der - - - dem Archiv. Festsetzen
 aber soll für jed - - - empfängt Urkunden (?) - - -

Auch die zweite Inschrift aus Kos ist so schlecht erhalten, dass jeder Versuch einer Interpretation nur Hypothese bleiben kann. Da keine Zeilenübergänge ausgemacht werden können, ist man auf die Stichworte angewiesen, die im erhaltenen Text einen Hinweis auf den Inhalt geben können. Meines Erachtens muss der vorliegende Text Vorschriften zur Archivierung von Urkunden enthalten haben, die Privatleute einreichten (Z.19, Z.21), darunter möglicherweise Urkunden über Verträge (Z.9). Für das Archiv agieren in diesem Zusammenhang sowohl ein δαμόσιος, also ein Sklave der Stadt (Z.6, 13, 18), als auch ein Amtsträger, der schlicht ὁ ἀνὴρ genannt wird.¹⁹ Zu den Aufgaben dieses Amtsträgers gehörte es, etwas zu registrieren, zu beurkunden oder allgemein unter die im Archiv hin-

16 Hallof: gegen die Vorsteher.

17 Verwalter des chreophylakion, des Schuldbucharchivs.

18 Hallof: zum Kopieren.

19 Dabei sei daran erinnert, dass auch die Aufseher des Archivs in IG XII 4,1,84 angewiesen wurden, einen ἀνὴρ γραμματεὺς zu bestimmen (Z.9). Von diesem würde man aber annehmen, dass er in weiterer Folge grammateus und nicht einfach ἀνὴρ genannt wurde.

terlegten Urkunden aufzunehmen (Z.14). *Καταχρηματίζεῖν* wird lediglich in Kos gebraucht und entspricht wohl *χρηματίζεῖν*. Sowohl in der vorliegenden Inschrift als auch in den beiden Parallelstellen wird *καταχρηματίζεῖν* eingesetzt, um die Handlungen von Amtsträgern zu beschreiben.²⁰ Gemeinsam mit den *προστάται* sind sie verpflichtet, eine Handlung zu setzen, die das Siegel der Stadt involvierte (Z.15). Die *προστάται* waren eines der wichtigsten Ämtergremien in Kos, dessen fünf Mitgliedern sowohl die Kontrolle über die Einhaltung kultischer und politischer Normen als auch die Kontrolle der Finanzgebarung verschiedener öffentlicher Stellen und Heiligtümer oblag. Das koische Dekret über den *thesauros* im Heiligtum des Asklepios aus der Mitte des 2. Jh. v. Chr. sieht es als eine der Aufgaben der *προστάται* vor, die Abrechnung über den Inhalt der Schatztruhe in das Archiv, namentlich in eine dort aufgestellte Kiste, einzubringen, mithin also für die Archivierung der Abrechnung Sorge zu tragen.²¹ Auch die Aufgaben des *δαμόσιος* erschließen sich nur schwer, als sicher ist aber wohl festzuhalten, dass er nicht mit dem *ἀνήρ* ident war. In Z.13 folgt der Nennung

20 Aus dem Jahr 202/1 v. Chr. stammen ein Dekret über eine Umlage und eine umfangreiche Liste der Spender. Jeder Bewohner und jede Bewohnerin von Kos die dies wollten, seien sie Bürger oder Fremde, konnten eine Spendenzusage (*epangelia*) abgeben. Diese wurde in der nächsten Volksversammlung verkündet, worauf das Volk den Wert der Spende beurteilte und diese annahm oder ablehnte. Die angenommenen Spendenzusagen sollten auf drei Stellen publiziert werden, deren Erstellung die *poletai* verdingten, die abgelehnten Spendenzusagen sollten ebenso erfasst, wohl in einer Liste eingetragen oder auf andere Weise registriert werden. IG XII 4,1,75 (PATON-HICKS 10), Z.32-34: *καταχρημα[ατι]σάντω δὲ κα[ι] | εἴ κ[α] τινῶν ἀποχειροτονη|θήηι ἅ ἐπαγγελία·* Sie sollen auch registrieren, wenn bei jemandem die Spendenzusage nicht bestätigt wurde. Da die ursprünglichen Listen der Teilnehmer am Kult des Apollon in Halasarna unleserlich geworden waren, beschlossen die Phylen von Halasarna, neue Listen anzulegen, und diese nicht nur auf *leukomata* auszuhängen und den jeweiligen Amtsträgern zur Verfügung zu stellen, sondern sie auch so zu erfassen, wie andere (wohl ebenso offizielle) Schriftstücke erfasst wurden. IG XII 4,1,103 (PATON-HICKS 367), Z.72-77: *καὶ τὸς | ἀπογραψα- μένος κα|ταχρηματίζόντω | καθότι καὶ τᾶλλα | γράμματα χρηματίζοντι·* Und die (Liste der) Aufgezeichneten sollen sie registrieren, sowie sie auch die übrigen Schriftstücke eintragen. Gerade diese Stelle legt die inhaltliche Gleichsetzung zwischen *καταχρηματίζεῖν* und *χρηματίζεῖν* nahe. Das Kompositum findet sich in der epigraphischen Überlieferung lediglich in Kos und scheint auch in der literarischen Überlieferung nicht auf. Für die papyrologische Evidenz gibt Preisigke als Bedeutung „ein Rechtsgeschäft vornehmen, rechtswirkend verfügen über etwas“, das Verb wird also in den Papyri zur Beschreibung von Tätigkeiten von Privatpersonen verwendet. Zur Unterscheidung dieser Varianten von *χρηματίζεῖν* als „registrieren, eintragen durch Amtsträger“ und „rechtswirksam verfügen durch Privatpersonen“ siehe WÖRRLE 1975, 259-260. Vgl. zu der verwandten Bedeutung „eine Antwort oder Entscheidung erteilen“, die im Verkehr mit Königen, Volksversammlungen oder aber auch römischen Behörden Verwendung findet, BURASELIS 2000, 18-19 und ROBERT 1963, 381-382.

21 IG XII 4,1,71 Z.13-15: *καὶ λόγον ἐς κ[ι]βωτὸν ἐμβαλλόντω τῶν χρημάτων [ἄσ]α κα ἐς τὸν θησαυρὸν ἐμβληθήηι τοῖ τε ταμίαι καὶ τοῖ ἱερο[φ]ύλακες καὶ τοῖ προστάται·* ... und die Abrechnung der Gelder sollen sie in die Truhe (scil. im Archiv) legen, wieviel in die Schatztruhe eingezahlt wurde, die *tamiai*, die *hierophylakes* und die *prostatai*. Zur *κιβωτός* vgl. oben Anm.3. Zu den *prostatai* im hellenistischen Kos umfassend GRIEB 2008, 160-163 mit weiterführender Literatur. Hallof übersetzt die Phrase ἐς κ[ι]βωτὸν ἐμβαλλόντω in der elektronischen Edition von IG XII 4,1 (vgl. oben Anm.15) als in das Archiv legen.

des *δαμόσιος* die Bestimmung, dass er verpflichtet sei, etwas zu übernehmen. Möglicherweise gehören auch Z.18-19 in einen engeren Zusammenhang. Während in Z.18 ein *δαμόσιος* der *chreophylakes* genannt wird, enthält Z.19 wiederum die Angabe, dass er etwas Versiegeltes, wohl eine versiegelte Urkunde oder aber auch Zweitschrift, von einem Privatmann übernehmen soll.²² Die Registrierung der Urkunden blieb aber nach Ausweis des Fragments dem *ἀνῆρ* vorbehalten.

Auf die Ausstattung des Archivs weist die Aufforderung in Z.5 und 10, *κατακλαγέτωι* „er soll verschließen“, hin. Am Schluß des erhaltenen Textes erfahren wir, dass es ein *γλωσσοκόμον* gab (Z.24), einen Archivschrank, der eine ähnliche Funktion wie die in IG XII 4,1,71, Z.13 erwähnte *κιβωτός* gehabt haben könnte.²³ Ob sich allerdings die Restaurierungsmaßnahmen, für die die städtischen *tamiai* Geld zur Verfügung stellen müssen (Z.23), auch darauf beziehen, ist nicht klar. Zu den Aufgaben des Archivs gehörte möglicherweise neben der Aufbewahrung und Beurkundung von Schriftstücken, die von Privatleuten eingereicht wurden, auch der Verkauf von Papyrusrollen (Z.21).²⁴

Z.16-18 können möglicherweise auf Unstimmigkeiten in der Führung des Archives bezogen werden. Es ist vorgesehen, dass Privatleute sich an die *prostatai* wenden konnten (Z.16). Weiters wird bestimmt, dass jemand sich beim Archiv einzufinden hatte, wenn es verlangt würde (Z.17). Ob dieser Zwang allerdings einem Amtsträger, dem *damosios* oder einer weiteren Privatpartei galt, ist nicht festzustellen. Zuletzt musste auch der *damosios* der *chreophylakes* einer Aufforderung Folge leisten (Z.18). Den Anlass für die Regelung derartiger Vorgehensweisen könnten Vorfälle gegeben haben, wie sie auch am Anfang der Reformen in Paros oder in Lykien anzunehmen sind. Dabei wird deutlich, dass die Authentizität der eingereichten Urkunden stets in Frage gestellt und die Schuld für etwaige Misstände durchaus dem Personal des Archivs gegeben werden konnte.²⁵ Allerdings bleiben alle diese Überlegungen, wie einleitend festgehalten, Spekulation.

22 Die Nennung des *damosios* in Z.6 ist ohne Zusammenhang. Zwar könnte das Verb *διακομίζειν* gefolgt sein, „hinüberschaffen“ oder auch „überbringen“ (von Schriftstücken etwa I.Olympia 52, Z.39-40; IG VII 2711, Z.83-87 und CID IV 127, Z.16), aber genauer läßt sich die Tätigkeit nicht bestimmen. Zum *δαμόσιος τῶν χρεοφυλάκων* verweist Hallof auf IG XII 4,1,347, Z.6 und 104, Z.543-544, 637.

23 Auch in IG XII 4,1,354, Z.2 ist ein *γλωσσοκόμον* erwähnt, allerdings wieder ohne erkennbaren Zusammenhang. Z.4-5 der selben Inschrift bestimmen eine Abgabe (?) von 10 Drachmen für die *ἄλλοι χρηματισμοί*, die anderen Urkunden. Deutlich geht aus der Nennung des *γλωσσοκόμον* in IG XII 3,330, dem Testament der Epikteta, Z.277-279 und 283-284 hervor, dass es sich auf Thera um eine Einrichtung im öffentlichen Archiv handelt.

24 Für den in epigraphischen Quellen ungewöhnlichen Begriff führt Hallof I.Priene 114, Z.11, 30 als Parallele an.

25 Vgl. WÖRRLE 1975, 279-281 und LAMBRINUDAKIS-WÖRRLE 1983, 308-320, sowie WEISS 2004, 79-80 und 84.

Von den theoretischen Überlegungen der Stadtverwaltungen zur Organisation der Archive und zu den Aufgaben der dort tätigen Personen kommen wir zu praktischen Beispielen der Hinterlegung und Beurkundung privater Rechtsgeschäfte. In Delphi belegen ca. 1200 Inschriften seit dem 2. Jh. v. Chr. die Entlassung von Sklaven in die Freiheit, durchwegs durch den Verkauf an den Gott Apollon.²⁶ Durch die Fülle der Texte und die kontinuierliche Aufzeichnung bis in die Kaiserzeit ist es möglich, das Aufkommen der amtlichen Archivierung und staatlicher Regelungen dazu zu beobachten. Gleichzeitig kann man einer der wichtigsten Fragen für Rechtshistoriker, die mit epigraphischem Material arbeiten, nachgehen – dem Verhältnis der Originalurkunde zur publizierten Inschrift. Von Anfang an scheint die Aufzeichnung der Freilassungsurkunden, die zuerst an der Polygonalmauer hinter der Stoa der Athener und dann im Theater von Delphi vorgenommen wurde, eine große Rolle gespielt zu haben. Albrecht geht – im Konsens mit einem Großteil der modernen Forschung – davon aus, dass in Delphi mit Ende des 3. Jh. v. Chr. ein Gesetz die Publikation derartiger Urkunden im Heiligtum zwingend vorschrieb, während in anderen mittellgriechischen Städten eine derartige obligatorische Einbindung der Öffentlichkeit nicht nachzuweisen sei.²⁷ Interessante Überlegungen zur Aufzeichnungspflicht präsentiert Kränzlein, der ebenfalls eine Pflicht zur inschriftlichen Publikation annimmt. Diese könnte auch in den letzten beiden vorchristlichen Jahrhunderten bestanden haben, obwohl eine gesetzliche Regelung für diesen Zeitraum nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden könne. Das Interesse des Heiligtums an einer Publikation der Freilassungsakte, die im einzelnen dem Freilasser oder dem Freigelassenen überantwortet wurde, lag weniger in der Bewahrung der Urkunden und dem Schutz des Rechtsaktes. Dafür seien die Inschriften zu unübersichtlich und zu unzugänglich angebracht gewesen, darüber hinaus scheint es keinen speziellen Platz im Heiligtum für die Aufzeichnungen gegeben zu haben. Zunächst sei die Polygonalmauer herangezogen worden, dann waren es Sockel

26 MULLIEZ 1992, 31 mit Anm. 1 zu den älteren Zahlenangaben, vgl. auch KRÄNZLEIN 1983, 301-302. Mulliez bereitet ein Corpus der delphischen Freilassungsurkunden vor, das als CID V erscheinen und nicht zuletzt zu Fragen der detaillierten Chronologie der Freilassungsinschriften aus dem Theater von Delphi wertvolle neue Erkenntnisse bieten wird. Für meinen Beitrag beruhen die chronologischen Angaben auf den bislang vorliegenden Textausgaben. Zur Verkaufsfreilassung siehe jüngst VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 2011 I, 387-398 mit weiterführender Literatur; ZELNICK-ABRAMOVITZ 2005, 208-222.

27 ALBRECHT 1978, 202-203 mit Anm. 8 zur Übersicht über die ältere Forschung. Obwohl die Publikationspflicht in den Urkunden nicht erwähnt wird, meint Albrecht, dass alleine die Fülle der publizierten Inschriften, die dem Freigelassenen keine Vorteile bieten, auf einen Aufzeichnungszwang zurückzuführen sei. Auch MULLIEZ 1992, 32, geht von einer Pflicht zur Aufzeichnung ab dem beginnenden 2. Jh. v. Chr. aus, wenn auch nicht nachzuvollziehen sei, unter welchen Umständen und aufgrund welcher geänderten Rechtslage die Setzung der Inschriften erfolgte.

von Denkmälern bzw. das Theater.²⁸ Das Interesse des Heiligtums scheint also weniger den einzelnen Texten und ihren Klauseln gegolten zu haben, als der Menge von Texten. Das Ziel der Kundmachung sei es gewesen, hervorstreichend, in welcher großer Anzahl von Fällen Apollon zugunsten von Sklaven gehandelt habe, die eigentlich jetzt ihm gehörten, deren Freiheit er aber gewähre und schütze. Um Apollon zu preisen – und „Werbung“ für das Heiligtum zu machen – seien die Freilasser und Freigelassenen verpflichtet worden, die Texte aufzeichnen zu lassen.²⁹

Für die frühesten Freilassunginschriften in Delphi ist nicht sicher belegt, ob es neben der Aufzeichnung auf der Polygonalmauer auch noch Urkunden auf vergänglichem Material gab, die bei den Parteien oder an neutraler Stelle verblieben. Trotzdem scheint diese Annahme sehr wahrscheinlich.³⁰ Erst im Laufe des 2. Jh. v. Chr. finden sich Hinweise auf die Aufbewahrung derartiger Urkunden. Diese Aufbewahrung lag in den Händen des Heiligtums ebenso wie bei privaten Zeugen oder Garanten der Freilassung.

SGDI 1913, Z.14-19 (Delphi, 156-151 v. Chr.)³¹

Βεβαιωτήρ· [Π]αγκλῆς Λαάρχου Ἀμ-
φισσεύς· ἃ ὦνά ἐν τῷ ἱερῷ καὶ παρὰ τὸν να-
16 κόρον Μένητα καὶ ἀντίγραφον παρὰ Παγκλῆ.
Μάρτυροι· ὁ ἱερεὺς Ἀνδρόνικος καὶ ὁ νακόρος
[Μέ]νης καὶ ἰδιῶται Παγκλῆς, Τίμων, Δωρόθεος,
[Θεό]τιμος.

28 Vgl. zu den Mauern und Denkmälern in Delphi auf denen die Freilassunginschriften angebracht waren DAUX 1936, 81-82.

29 KRÄNZLEIN 1980, 82-83; 1983, 302-303. Meines Erachtens wurde die Aufzeichnung der Inschriften allerdings nicht von den Priestern, sondern wohl vom Rat der Amphiktyonie und den Amtsträgern, die für die Verwaltung des Heiligtums und seiner Finanzen verantwortlich waren, veranlaßt. Dabei wird man auch den finanziellen Aspekt nicht außer Acht lassen dürfen, die Aufzeichnungen werden wohl kostspielig gewesen und die Einkünfte dem Heiligtum zugute gekommen sein. LEFÈVRE 1998, 42 und 51 zur unsicheren Teilung der Administration zwischen Stadt und Amphiktyonie.

30 MULLIEZ 1992, 32 geht davon aus, dass die Publikation einer Inschrift lediglich die Kopie der Freilassungsurkunde darstellte. Ebenso argumentiert schon KRÄNZLEIN 1983, 302-303, dass es im Interesse des Freigelassenen gelegen haben muss, eine Urkunde über seinen Status zu erhalten, umso mehr als viele Freilassungen durch Fremde im Heiligtum des Apollon erfolgten und dort auch publiziert wurden. Im Fall eines Streits um den Status des ehemaligen Sklaven wird man sich – gerade im späten Hellenismus – nicht mehr nur auf die Aussage von Zeugen verlassen haben. Vgl. auch LAMBRINUDAKIS-WÖRRLE 1983, 360.

31 Der Text ist an der Südseite der Polygonalmauer angebracht (POMTOW 1889, Tafel III Nr. 248) und ist sehr schlecht erhalten. Die umfangreichen Ergänzungen wurden nach der vom selben Freilasser ausgestellten Urkunde SGDI 1912 (siehe unten Anm.32) vorgenommen. Wie ähnliche Texte auch ist die Urkunde nach dem *archon* in Amphissa und dem *archon* in Delphi datiert. Sie enthält den Verkauf der Sklavin Aristion zur Freilassung durch Lykopos, einen Bürger aus Amphissa an Apollon in Delphi für 3 Minen. Der Empfang des Kaufpreises wird quittiert, der ehemaligen Sklavin werden Freiheit und unberührbarkeit garantiert. (Z.1-14).

Garant: Pankles, Sohn des Laarchos, Amphisseer. Die Kaufurkunde (ist hinterlegt) im Tempel und bei dem nakoros Menes und eine Zweitschrift bei Pankles. Zeugen: Der Priester Andronikos und der nakoros Menes und die Privatmänner Pankles, Timon, Dorotheos, Theotimos.

Die Freilassungsurkunde wird im Text als Kaufurkunde (ὠνά, Z.15) bezeichnet. Sie bestätigt aus der Sicht des Verkäufers Lykopos, Bürger der Stadt Amphissa, dass er die Sklavin Aristion dem Gott Apollon übergeben und den Kaufpreis von 3 Minen erhalten habe und ist in Form einer συγγραφή festgehalten. Diese Urkunde wurde im Heiligtum und beim νακόρος aufbewahrt (Z.15). Zusätzlich gab es eine Zweitschrift (ἀντίγραφον) bei Pankles, dem Sohn des Laarchos aus Amphissa, der sowohl als Garant der Freilassung (βεβαιωτήρ, Z.14) als auch als einer der vier privaten Zeugen (Z.18-19) auftritt.³² Auch die etwas ältere Urkunde SGDI II 1764 zeigt neben der Aufzeichnung im Tempel die Aufbewahrung einer Zweitschrift, wiederum bei einer Privatperson.

SGDI 1764, Z.8-10 (Delphi, 168 v. Chr.)³³

8 τὸ ἀντίγραφον φυλάσ[σ]-
ει Καλλίερος. κύριοι δὲ ἐόντω οἱ παρατυγχάνοντες συλέοντες Σωσῶ κατὰ τὰν
ἀν(αν)αγρα(α)φὰν καὶ ὠνὰν τὰν ἐν τῷ ἱερῷ ἀναγεγραμμένα.

Die Zweitschrift bewahrt Kallieros. Ermächtigt seien alle³⁴, die zufällig anwesend sind, und Soso ergreifen gemäß der anagraphé und der Kaufurkunde, die im Heiligtum registriert ist.

Die beiden verwendeten Termini ἀναγράφειν und ἀναγραφή sind in diesem Text in ihrer Bedeutung nicht leicht voneinander zu unterscheiden. Beide können sowohl das Setzen einer Inschrift, respektive die inschriftliche Aufzeichnung als auch das Registrieren respektive den Eintrag in bestimmte Register oder Listen bezeichnen. Der Text von SGDI 1764 legt nahe, dass es sich um die inschriftliche Publikation (ἀναγραφή) und die registrierte und archivierte Kaufurkunde (ὠνά ἀναγεγραμμένα) handelt. Beide Exemplare, die Inschrift und die Urkunde

32 Vom selben Freilasser stammt auch SGDI 1912, eine Freilassungsurkunde für die Sklavin Physis, die ebenfalls im Heiligtum und beim nakoros aufbewahrt wird, zusätzlich befinden sich Abschriften (ἀντίγραφα) wiederum bei Pankles. Auch die Zeugen sind die selben wie in SGDI 1913. Insgesamt sind ἀντίγραφα aber in vorchristlicher Zeit selten belegt, der Terminus wird nur ca. zehn mal im Zusammenhang mit Freilassungsurkunden erwähnt, während er für Abschriften von Dekreten der Polis, die z.B. an andere Städte übersandt werden sollen, regelmäßig verwendet wird. Zu den Vergleichsbeispielen aus den Freilassungsurkunden siehe CALDERINI 1908, 62 mit Anm. 2 und 3.

33 Die Inschrift befindet sich an der Südseite der Polygonalmauer (POMTOW 1889, Tafel III Nr. 99).

34 KRÄNZLEIN 1984, 61, erläutert, dass sich die Ermächtigung des Freiwilligen (παρατυγχάνων) nicht nur auf den formalen Akt des συλεῖν beziehe, mit dem ein ehemaliger Sklave aus den Händen desjenigen, der behauptet sein Eigentümer zu sein, befreit werden konnte, sondern auch auf die damit verbundenen Rechtsfolgen. Zahlreiche Texte verdeutlichen, dass das Einschreiten für einen Freigelassenen für den Freiwilligen jedenfalls ohne Folgen wie Klagen oder Strafen bleiben sollte (u.a. SGDI 2216, Z.14-16; 2229, Z.6-9; 2322, Z.12-13).

können demnach als Referenz für die Ermächtigung der Freiwilligen und damit natürlich als Beweis für die Freiheit des ehemaligen Sklaven herangezogen werden.³⁵ Ein ἀντίγραφον wird im 2. Jh. lediglich in SGDI 1764 erwähnt und nicht zu diesen möglicherweise streitentscheidenden Dokumenten gezählt. Derartige Klauseln über die Hinterlegung oder Aufbewahrung von Freilassungsurkunden verschwinden gegen Ende des 2. Jh. v. Chr. wieder.³⁶

Erst ab dem Ende des 1. Jh. v. Chr. enthalten die Freilassungsinschriften wieder Informationen zur Hinterlegung, erstmals taucht dabei eine echte Archivierung durch einen städtischen Amtsträger auf. FD III 6,20 informiert über diesen gesetzlich vorgeschriebenen Vorgang.

FD III 6,20, Z.11-14³⁷

12 [μεθα] κατὰ τὸν νό[μον, τὰ]ν μ[ὲν ἐν τ]ὸ ἱε[ρὸν τοῦ Ἄπο]λλωνος
τὰν ὄνᾶν τιθέ-
 ἐνχαράξαντες, τὰν δὲ
 ταῖ Ζωΐλου χειρὶ γράψαντες ἐν τῷ δαμόσιον γραμματοφυλάκιον διὰ τοῦ
 γραμματέως Νικάνορος τοῦ Λυσιμάχου.

Die Kaufurkunde hinterlegen wir gemäß dem Gesetz, die eine inschriftlich im Heiligtum des Apollon, die andere von der Hand des Zoilos geschrieben im staatlichen grammatophylakion durch den grammateus Nikanor, Sohn des Lysimachos.

Der Kaufvertrag wird κατὰ τὸν νόμον hinterlegt, entsprechend einem Gesetz, dessen Inhalt wir wie bei den meisten Querverweisen nicht kennen. Dies geschieht einerseits durch die Setzung einer Inschrift (ἐνχαράξαντες, „eingeschlagen habend“, von den Freilassern) im Heiligtum. Diese Publikation der Freilassungsurkunden erfolgte nun nicht mehr an der Polygonalmauer sondern im Theater von Delphi.³⁸ Andererseits wurde eine Exemplar ταῖ Ζωΐλου χειρὶ γράψ-

35 MULLIEZ 1992, 34 mit Anm. 17. Die gleiche Formulierung findet sich auch in SGDI 1743, Z.9-10; 1762, Z.4-5; 1763, Z.4-5, eine Variante bietet SGDI 1815, Z.5-6 mit folgender Formulierung: κύριοι δὲ ἐόντω οἱ παρατυνηχάνοντες συλέοντες Σωσῶ κατὰ τὰν ὄνᾶν καὶ ἀναγραφὰν τὰν ἐν τῷ ἱερωῖ ἀναγεγραμμέναν. Dies zeigt wohl, dass Urkunde und Inschrift als Einheit gesehen wurden. Alle Texte stammen aus der IV. Priesterschaft (170-157 v. Chr.), SGDI 1762-1764 lassen sich sogar genau auf das Jahr 168 v. Chr. datieren, die Wendung scheint also nur sehr kurze Zeit in Verwendung gewesen zu sein. WILHELM 1909, 263 sieht in beiden Begriffen einen Hinweis auf die Aufzeichnung im Archiv und verweist dazu auf die Listen von Freilassungen, die aus Nordgriechenland erhalten sind, u.a. IG IX 2, 17.

36 Eine Ausnahme bildet die Freilassungsinschrift SGDI 2327, wieder aufgefunden südlich der römischen Agora und neu ediert von BOUSQUET 1964, 388-391, die aus der Zeit zwischen 63/2 und 51/50 v. Chr. stammt und in Z.31-33 ein ἀντίγραφον erwähnt, das bei drei Privatpersonen hinterlegt war.

37 Der gesamte Text der Urkunde findet sich unten bei Anm. 53.

38 Die vorliegende Urkunde wurde auf einem der Orthostaten, die rund um die Orchestra aufgestellt waren, angebracht. Inschriften finden sich im Theater von Delphi auch an der Terrasse über dem diazoma, im obersten Teil des Gebäudes sowie an den Außenmauern, COLIN 1898, 3-4.

αντες „durch Zoilos’ Hand geschrieben habend“ (ebenfalls von den Freilassern) in das staatliche γραμματοφυλάκιον gebracht. Diese Archivierung erfolgte durch den *grammateus* Nikanor, Sohn des Lysimachos. Das Amt des γραμματεὺς τῆς πόλεως ist in Delphi in den Freilassungsurkunden des ausgehenden ersten Jh. v. Chr. das erste Mal erwähnt. Man wird aber sicher davon ausgehen können, dass er nicht nur für die Registrierung der Freilassungsurkunden zuständig gewesen war.³⁹ Ob der in der Inschrift genannte νόμος respektive die νόμοι sich nur auf die Kaufurkunden der Freilassungen beziehen, oder allgemein die Mitwirkung der Stadt auch an anderen Rechtsgeschäften betreffen, ist nach der derzeitigen Quellenlage nicht zu entscheiden.⁴⁰ Wir haben kaum Anhaltspunkte dafür, wie das Beurkundungsverfahren in Delphi im Detail ausgesehen haben mag, einige grundsätzliche Überlegungen werden sich im weiteren aber trotzdem anstellen lassen.

Die Freilassungsinschriften belegen das staatliche Archiv unter verschiedenen Namen. Neben dem eben schon angesprochenen Terminus δαμόσιον⁴¹ γραμματοφυλάκιον, der vorwiegend in der ersten Hälfte des 1. Jh. n. Chr. belegt ist, findet sich etwa gleich oft auch die Wendung δαμόσια γράμματα. Schließlich treffen wir auch – häufiger in der zweiten Hälfte des 1. Jh. n. Chr. – δημόσιον τεῦχος an, dieser Begriff ist wie die beiden eben genannten etwa zwanzig Mal belegt.⁴² Die Formulierungen zur Hinterlegung der Urkunden variieren leicht, zeigen aber alle den selben Rechtsvorgang: ein Exemplar der Urkunde kommt in das Archiv, zusätzlich kommt es zu einer Publikation des Textes auf Stein. Hervorzuheben ist, dass in verschiedenen Texten deutlich darauf hingewiesen wird, wer die Kaufurkunde, die ja die Grundlage der Freilassung bildete, wohl auf Papyrus geschrieben hatte. Normalerweise tat dies der Freilasser selbst, wie in der eben zitierten Urkunde FD III 6,20. Die folgende Inschrift FD III 6,15 andererseits ist ein Beispiel für eine Urkunde, die vom Sohn der beiden Freilasser geschrieben wurde, da diese selbst des Schreibens unkundig waren.

39 MULLIEZ 1984, 374-379 argumentiert überzeugend, dass es sich um ein städtisches Amt handelt, das ebenso wie die anderen Ämter jeweils für ein Jahr ausgeübt wurde, wobei Iteration zwar belegt, nicht aber die Regel ist.

40 MULLIEZ 1992, 35 geht von einem allgemeinen Gesetz zur Archivierung von Vertragsurkunden aus; GAUTHIER 1972, 95 mit Anm. 83 referiert beide Möglichkeiten, hält aber ein Spezialgesetz für die Freilassungen für wahrscheinlicher (vgl. unten Anm. 60).

41 Neben den üblichen Formen der nordwestgriechischen Koine finden sich jeweils auch die entsprechenden Formen der attischen Koine in den Freilassungsinschriften, also neben δαμόσιος auch δημόσιος usw. Auf eine getrennte Wiedergabe der Begriffe kann hier verzichtet werden.

42 Δαμόσια γράμματα: FD III 6,12, Z.10-12; 14, Z.13-14; 44, Z.12-13; 109, Z.25-26; 121, Z.19-21. Δαμόσιον γραμματοφυλάκιον: FD III 6, 19, Z.15-16; 20, Z.13; 27, Z.14-15; 29, Z.12-13. Δημόσιον τεῦχος (bis auf eine Ausnahme stets in attischer Koine): FD III 1,141, Z.10; III 4,78, Z.13; III 6,5, Z.18-19; 35, Z.17-19. Mit WILHELM 1909, 262-263 ist anzunehmen, dass immer die selbe staatliche Institution gemeint ist.

FD III 6,15, Z.13-18 (20-46 n. Chr.)⁴³

τὰν ὀνάν
τιθέμεθα, τὰν μὲν ἐν τῷ ἱερῶν
τοῦ Ἀπόλλωνος ἐνχαράξαν-
16 τες, τὰν δὲ γράψαντος τοῦ υἱοῦ ἁμῶ-
ν, ἐπεὶ αὐτοὶ γράμματα οὐκ ᾔδειμεν, διὰ τοῦ γραμματέως Ἀβρομά-
χου τοῦ Ξεναγόρα ἐν τὰ δαμόσια τ[ᾶ]ς πόλιος γράμματα·

Die Kaufurkunde hinterlegen wir, die eine inschriftlich im Heiligtum des Apollon, die andere, geschrieben von unserem Sohn, da wir die Buchstaben nicht kennen, durch den grammateus Abromachos, Sohn des Xenagoras, unter den öffentlichen Schriftstücken der Stadt (im öffentlichen Archiv).

Die Freilassung der Sotericha durch ihren Herrn Paramonos, Sohn des Aristeas, aus dem 1. Jh. n. Chr. wird immer wieder als Ausgangspunkt für die allgemeine Aussage herangezogen, dass die Originalurkunde, das αὐτόγραφον im Tempel aufbewahrt wurde, während die Abschrift oder Zweitschrift, das ἀντίγραφον, ins Archiv gelangte. Vermeintlich ist hier eine allgemeine Qualifikation der beiden hinterlegten Exemplare einer ὀνά zu finden.⁴⁴

FD III 6,43, Z.12-13 (1. Jh. n. Chr.)

12 τίθεμαι τᾶς ὀνάς τῶ μὲν ἀν[τί]γραφον ἐν [τ]ᾶ δαμόσια τᾶς πόλιος γράμματα
διὰ τοῦ γραμ-
ματέως Θεοκλέους τοῦ Θε[οκ]λέους, τ[ὸ] δὲ αὐτόγραφον ἐπίστευσα τῷ θεῷ.

Ich hinterlege die Zweitschrift der Kaufurkunde unter den öffentlichen Schriftstücken der Stadt (im öffentlichen Archiv) durch den grammateus Theokles, Sohn des Theokles, das selbst geschriebene (Exemplar) habe ich dem Gott anvertraut.

Da dieser Text allerdings den einzigen epigraphischen Beleg für ein αὐτόγραφον darstellt, sollte ihm – angesichts der schon mehrfach angesprochenen Ausdrucksvielfalt der delphischen Inschriften – nicht allzu große Bedeutung beigegeben werden.⁴⁵ Vergleiche mit der Verwendung des Begriffes in literarischen

43 Die Inschrift, die die Freilassung eines Sklaven Soterichos betrifft, befindet sich teils auf dem fünften, teils auf dem sechsten Block an der Orchestra. Unklar ist, wo der Anfang der Freilassungsurkunde aufgezeichnet war, da der erhaltene Text mit der Paramone-Klausel beginnt. Valmin betont, dass auch auf keinem der Steine der Umgebung der erste Teil der Urkunde gefunden wurde. Auch die Bedingungen der Freilassung (Übergabe des Kaufpreises erst nach drei Jahren aus einem Darlehen) sind ungewöhnlich. Vgl. zum Schluß der Inschrift MULLIEZ 1986, 454-456.

44 So vermerkt etwa WEISS 1923, 358 unter Angabe der vorliegenden Inschrift „Bleibt nämlich ein Exemplar der Papyrus- oder Pergamenturkunde bei dem Gotte zurück, ... während das andere der weltlichen Obrigkeit übergeben wird, so bezeichnet sich das erstere, namentlich in Delphi, als αὐτόγραφον (Original).“ Ebenso DARESTE-HAUSSOULLIER-REINACH 1898, 261; WILHELM 1909, 262; WÖRRLE 1975, 264 mit Anm. 555.

45 Zur Vorsicht mahnen KLAFFENBACH 1960, 38 mit Anm. 2: „In der Tat begegnet einmal, aber auch nur dieses einzige Mal, die Angabe: ... (es folgt der griechische Text der Inschrift), die

Quellen legen nahe, dass damit der vom Freilasser geschriebene Vertrag gemeint ist, der in weiterer Folge stets als χειρόγραφον bezeichnet wird.⁴⁶ Dennoch führt die begriffliche Unschärfe uns zu der für Rechtshistoriker wichtigsten Frage: Sind die Freilassungsinschriften, die wir auf den Polygonalmauern und im Theater von Delphi vorfinden, getreue Abschriften der archivierten „Kaufurkunden“, so wie es einige Formulierungen vermuten lassen, oder wurden die Urkunden vor der Publikation redigiert?⁴⁷ Sind uns die vollständigen Urkunden erhalten? Wenn es eine Überarbeitung gab, wo und von wem wurde diese vorgenommen?

In Delphi war ab dem Ende des 3. Jh. v. Chr. nach Ausweis der umfangreichen epigraphischen Quellen ausschließlich die Verkaufsfreilassung gebräuchlich, die wohl zunächst von Bürgern anderer mittelgriechischer Städte dorthin gebracht wurde.⁴⁸ Die ältesten Urkunden überliefern diesen Verkauf als συναγραφή typisch objektiv stilisiert, wobei die Kaufurkunden nach Ausweis einiger Texte sowohl beim νακóρος im Tempel als auch bei privaten Zeugen hinterlegt sein konnten.⁴⁹ Ab dem 1. Jh. n. Chr. ist dann auch das χειρόγραφον als Urkundstyp für den Verkauf der Sklaven an den Gott und damit in die Freiheit belegt.⁵⁰ Ty-

denn auch in der Regel als ein entsprechendes Zeugnis gewertet worden ist, ...“ und zuletzt MULLIEZ 1992, 35-36.

46 LSJ s.v. αὐτόγραφον: written with one's own hand, one's own writing. In diesem Sinne App. Syr. 5,24; Plut. Sert. 27; Dion. Hal. 5,7.

47 Diese Frage werfen auch WEISS 1923, 357-358 und KRÄNZLEIN 1980, 82-83; 1983, 302-306 auf. Einen allgemeinen Überblick über die Publikation von Freilassungen bietet CALDERINI 1908, 254-257, bevor er 260-266 detaillierter auf die Verhältnisse in Delphi eingeht.

48 ALBRECHT 138-139 vermutet, dass zunächst eine nicht publizitätsbedürftige, daher rein zivile Freilassungsform angewandt wurde, die sich heute nicht mehr rekonstruieren läßt.

49 In dieser Art etwa die Inschrift SGDI 2117 (Delphi, 199 v. Chr.), in der die Freilassung der Sklavin Strato durch ihren Herrn Hagesias, Sohn des Polytimos, einen Plygonier, bestätigt wird. στραταγέοντος Χαλέπου Ναυπακτίου μηνός Ἀθαναίου, ἐν Δελφοῖς δὲ ἄρχοντος | Ὑβρία μηνός Ἡραίου, ἐπὶ τοῖσδε ἀπέδοτο Ἀγησίας Πολυτίμου Πλυγονεὺς τῷ Ἀπόλλωνι | τῷ Πυθίῳ σώμα γυναικεῖον ἅϊ ὄνομα Στρατώ, τιμᾶς ἀργυρίου μνᾶν τεσσάρων, ἐφ' ᾗτε αὐτὰν ἐλευθέραν εἶμεν, ποιέουσιν ὅ κα θέλημι, καθὼς ἐπίστευσε Στρατῶ τὰν ὀνᾶν |⁵ τῷ θεῷ. βεβαιωτῆρ κατὰ τὸν νόμον καὶ τὰν συμβολάν· Σέλευκος Ἐπινίκου Πλυγοινεύς, μάρτυρες· τοὶ ἱερεῖς Εὐκλῆς, Ξένων καὶ τοὶ προστάται Μαντίας, Αἰακίδας | καὶ ὁ νεωκόρος Κλέων Ὀρέστα, ἰδιῶται Καλλικράτης, Πατρέας, Καλλείδας | Δελφοί, Ἀγασέας, Σίμων, Ἐργασίων Πλυγονεῖς, Φιλλέας Οἰνοαῖος. Unter dem Strategen Chalepos, Naupaktier, im Monat Athanaios, in Delphi unter dem Archon Hybrias im Monat Heraios: Unter folgenden Bedingungen übergab Hagesias, Sohn des Polytimos, Plygonier, dem Apollon Pythios einen weiblichen Sklaven mit dem Namen Strato, für einen Preis von vier silbernen Minen, damit sie frei sei und tun könne, was immer sie will, so wie Strato dem Gott die Kaufurkunde anvertraute. Garant gemäß dem Gesetz und dem Vertrag: Seleukos, Sohn des Epinikos, Plygonier. Zeugen: Die Priester Eukles und Xenon und die prostatai Mantias und Aiakidas und der neokoros Kleon, Sohn des Orestas; die Privatpersonen Kallikrates, Patreas, Kalleidas, (alle) Delphier; Agaseas, Simon, Ergasion, (alle) Plygonier und Philleas, Oinoaier. CALDERINI 1908, 265 wendet sich gegen die von KERAMOPOULLOS 1904, 27-28 geäußerte Ansicht, dass bereits in den älteren Urkunden eigenhändige Unterschriften, also subjektiv stilisierte Elemente zu greifen wären.

50 WÖRRLE 1975, 262, mit Anm. 540: während der Terminus in Delphi erst im 1. Jh. n. Chr. nachzuweisen ist, scheint er in den westlokrischen Städten Physkos und Amphissa schon im 2. Jh. v. Chr. in Verwendung gewesen zu sein.

pisch für diese Urkundenform ist die subjektive Stilisierung. Es handelt sich um eine eigenhändig niedergeschriebene Erklärung, in der sich der Verkäufer (also der Freilasser) dem Käufer (also dem Gott) gegenüber verpflichtet. Die entsprechenden Inschriften im Theater von Delphi scheinen auf den ersten Blick eine echte Abschrift dieser neuen Form der Privaturkunde zu sein. Dabei findet sich der Terminus *χειρόγραφον* nicht nur als Bezeichnung für die gesamte Urkunde, sondern auch für die Erklärungen der Garanten des Verkäufers, die dem Käufer für das ungestörte Eigentum einzustehen hatten und somit dem Gott gegenüber die Freiheit der ehemaligen Sklaven sicherten.⁵¹ Betrachtet man die Inschriften genauer, zeigt sich allerdings, dass sie eine eigentümliche Mischform der beiden Urkundstypen enthalten. Zumeist handelt es sich um objektiv abgefasste Texte, die aber ihnen zugrundeliegende *cheirographa* in einzelnen, subjektiv stilisierten Formeln erkennen lassen und damit (scheinbare) Brüche im Urkundstext enthalten.⁵² Anhand der bereits oben (bei Anm. 37) in Auszügen zitierten Freilassungsurkunde für Zoilos sollen im folgenden die einzelnen Klauseln näher erläutert werden.

FD III 6,20 (Delphi, 20-1 v. Chr.)⁵³

- ἄρχοντος Εὐδῶρου τοῦ Ἐπινίκου, μηνός Ἀμαλίου, βουλευόντων Διοδώ-
 ρου τοῦ Φιλονίκου, Διοδ[ώ]ρου [τοῦ] Ἀνδρονίκου, Κριτολάου τοῦ Λωροθέου,
 ἀπέδοντο Ζώϊλος Ἀπο[λλω]νίου καὶ Δαμῶ Ἀντιφίλου, συνευαρστέου-
 4 σας δέ μοι Δα[μ]οῦ[ς] <τᾶς> θυ[γατέ]ρος] μου ἐπ' ἐλευθερίαι παιδάριον οἰκογε-
 νές, ὧι ὄνομα Ζώϊλος, τῶι Ἀπ[ό]λλ[ω]νι τῶι Πυθίωι, τιμᾶς ἀργυρίου μᾶν
 πέντε, καὶ
 τὰν τιμᾶν ἀπέχοντι πᾶσαν, [ἐφ' ὧ]τε] ἐλεύθερον εἶμεν καὶ ἀνέπαφον ἀπὸ πάν-
 των τὸν πάντα χρόνον κα[ὶ] ποιού]ντ[α ὃ] ἂν προαίρηται καὶ χωριζόμενον ὅπου
 ἂν βού-
 8 ληται. καθεστᾶκαμεν δὲ [βεβαιωτῆρα] Δάμωνα Πολεμάρχου. εἰ δέ τις
 ἐφάπτοιτο Ζω-
 [ῆ]λου ἐ]πὶ κατ[α]δουλισμῶ, βέβαιον παρεχέτω]σαν τῶι θεῶι τὰν ὠνὰν οἳ τε
 ἀποδόμενοι
 καὶ ὁ βεβαιωτ[ήρ]. ὁμ]οί[ως δὲ καὶ ὁ παρατυχὼν] κύριος ἔστω συλέων ἐπ'
 ἐλευθερίαι
 Ζ[ώ]ιλου]ν ἄζάμ[ι]ος ὦ]ν [κ]αὶ ἀν[υ]πόδ[ι]κος [πάσ]ας δίκας καὶ ζαμίας. τὰν ὠνὰν
 τιθέ-
 12 [μεθα] κατὰ τὸν νό[μον, τὰ]ν μ[ὲν ἐν τ]ὸ ἰε[ρόν] τοῦ Ἀπό]λλωνος
 ἐνχαράξαντες, τὰν δὲ
 τῶι Ζώϊλου χερὶ γράψαντες ἐν τὸ δαμόσιον γραμματοφυλάκιον διὰ τοῦ

51 Siehe v.a. WÖRRLE 1975, 262-263, der darauf hinweist, dass Texte aus Physkos und Amphissa die Verwendung derartiger Erklärungen bereits für das 2. und 1. Jh. v. Chr. belegen. Vgl. KERAMOPOULLOS 1904, 27-28.

52 Zu dieser Vermengung der Formulierungen CALDERINI 1908, 263; WEISS 1923, 358-359; WÖRRLE 1975, 263.

53 Der Text findet sich am elften Block des Podiums. H 0.42 – B 0.90 m., Buchstabenhöhe 1.3-1.5 cm. Die Schrift ist unregelmäßig und an einigen Stellen stark zerstört.

γραμματέως Νικάνορος τοῦ Λυσιμάχου. μάρτυρες οἱ ἐπιγεγραφοῦτες Διδώ-
 ρος Φιλόνικου, Δάμων Πολεμάρχου, Νικόστρατος καὶ Εὐδωρος οἱ Ἐπινίκου,
 Διδώφορ
 16 καὶ Λαμένης <Σ>τρατά[γ]ο[υ], Φιλόνικος Νίκ[ων]ος, Φίλων{ος} τοῦ Γρίπου,
 ὑπὲρ Δαμῶ παροῦσαν
 καὶ κελεύουσιν ὑπὲρ αὐτῶν γράψαι, ἐπεὶ οὐκ οἶδε γράμματα. ὁμολογεῖ Δαμῶ
 συνευαρεστεῖ[ν]
 τᾷ προγεγραμμέναι ὦναι. μάρτυρες οἱ αὐτοί. χεῖρ [Δάμ]ωνος τοῦ Πολεμάρχου.
 ὁμολογῶ γεγονέ-
 ναι βεβαιωτῆς ἐπὶ τᾷς προγεγραμμένας ὦνᾶς κατασταθεῖς ὑπὸ Ζωΐλου καὶ
 Δαμοῦς. μάρ-
 20 τυρες κατὰ πάντων οἱ αὐτοί.

Unter dem Archon Eudoros, Sohn des Epinikos, im Monat Amalios, Ratsherren waren Diodoros, Sohn des Philonikos, Diodoros, Sohn des Andronikos, Kritolaos, Sohn des Dorotheos. Zoilos, Sohn des Apollonios und Damo, Tochter des Antiphilos, übergaben – wobei mir Damo, meine Tochter, zustimmte – zur Freiheit das Kind, das im Haus geboren worden war, mit dem Namen Zoilos, dem Apollon Pythios, für einen Preis von fünf Minen Silber. Sie haben den Preis zur Gänze empfangen. Bedingung ist, dass er frei sein möge und unberührbar gegenüber allen und auf alle Zeit und tun könne, was auch immer er will, und hingehen kann, wohin auch immer er möchte. Als Garanten haben wir Damon, Sohn des Polemarchos, eingesetzt. Wenn aber jemand Zoilos zum Zweck der Versklavung ergreift, so sollen die Freilasser und der Garant dem Gott Gewähr leisten für den Kauf. Auf die gleiche Art und Weise soll jeder, der zufällig anwesend ist, berechtigt sein, Zoilos zur Freiheit zu ergreifen, wobei er unbestraft bleiben soll und sich keiner Klage oder Strafe stellen muss. Die Kaufurkunde hinterlegen wir gemäß dem Gesetz, die eine inschriftlich im Heiligtum des Apollon, die andere von der Hand des Zoilos geschrieben im öffentlichen grammatophylakion durch den grammateus Nikanor, Sohn des Lysimachos. Zeugen (sind) die, die unterfertigt haben: Diodoros, Sohn des Philonikos, Damon, Sohn des Polemarchos; Nikostratos und Eudoros, Söhne des Epinikos, Diodoros und Lamenes, Söhne des Stratagos, Philonikos, Sohn des Nikon, Philon, Sohn des Gripos. Für Damo, in ihrer Anwesenheit und auf ihren Befehl, für sie schreiben, da sie die Buchstaben nicht kennt: Es anerkennt Damo, zuzustimmen dem angeführten Kauf. Zeugen (sind) dieselben. Hand des Damon, Sohn des Polemarchos. Ich anerkenne, Garant geworden zu sein für den angeführten Kauf, eingesetzt von Zoilos und Damo. Zeugen für all dieses (sind) dieselben.

Folgender Aufbau der Urkunde lässt sich feststellen: Z.1-2 enthalten die genaue Datierung des Rechtsvorgangs, unter Nennung des amtierenden Archonten, des Monats und der Ratsherren, allerdings ohne Angabe eines Tages.⁵⁴ Darauf folgt in Z.3 die Erklärung des Verkaufs, im vorliegenden Fall eingeleitet durch ἀπέδοντο, da es sich um eine von Zoilos, Sohn des Apollonios und Damo, Tochter des Antiphilos, gemeinsam vorgenommene Freilassung handelt. Wenn nur eine Person als Freilasser auftritt, lautet die Wendung natürlich ἀπέδοτο (etwa SGDI 1912, Z.2). In dieser Erklärung, die stets in der dritten Person wiedergegeben wird, wird auch der freizulassende Sklave genannt, ebenso Apollon Pythios als

54 MULLIEZ 1992, 37-38. In Inschriften, die Freilassungen durch Bürger anderer Städte in Delphi publizieren, ist stets auch eine Datierung nach dem lokalen Amtsträger vorgenommen, vgl. etwa SGDI 2117, Z.1 (oben Anm.49).

Käufer (Z.5). Einen ersten Hinweis auf den angesprochenen Bruch in der Syntax bietet Z.4: In die Erklärung des Verkaufs ist – durchaus üblich – die Zustimmung eines Familienmitgliedes eingeschoben, in diesem Fall die Zustimmung der Tochter der Freilasser, Damo. Auf einmal wird davon gesprochen, dass Damo, „meine“ Tochter, „mir“ (wohl ihrem Vater) zustimmt. Hierin wird man einen Teil einer als *cheirographon* eingereichten Urkunde zu sehen haben, der bei der Redaktion des Textes entweder bewußt im Original belassen oder aber übersehen wurde.⁵⁵ Zur ἀπέδοτο-Erklärung gehören die Bedingungen, unter denen der Verkäufer den Sklaven dem Käufer Apollon Pythios übergibt: der Sklave möge frei und unantastbar bleiben, das heißt jeglicher Zugriff auf den Freigelassenen zur Wiederverklavung soll untersagt sein. An dieser Stelle findet sich auch die Paramone-Klausel, wenn die Freilassung unter der Bedingung erfolgte, dass der Freigelassene eine bestimmte Zeit bei seinem ehemaligen Herrn verbleiben sollte.⁵⁶ In der vorliegenden Urkunde wird aber auf eine derartige Beschränkung der Freiheit bewußt verzichtet. Zoilos ist frei, zu tun, was auch immer er möchte und seinen Wohnort zu wechseln (Z.7-8).

Der Kaufpreis betrug nach Z.5 fünf Minen, gleichzeitig wird – in unserem Fall objektiv stilisiert – die Übernahme des Kaufpreises quittiert. Derartige Quittungen finden sich sowohl in der dritten Person als auch in der ersten Person. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass die ersten Belege für Quittungen in der Form ἀπέχω oder ἀπέχομεν aus dem ersten Jh. n. Chr. stammen. Sie sind wohl ebenfalls Beispiele für Textelemente, die den entsprechenden *cheirographa* entnommen wurden. Die objektiv stilisierten Belege ἀπέχει oder ἀπέχοντι bleiben wesentlich häufiger, das Verhältnis beträgt ungefähr 2.5 : 1.⁵⁷ In zahlreichen Freilassungsinschriften fehlen die Quittungen, die für einen echten Kaufvertrag aber ein unabdingbares Element darstellen. Kränzlein legt überzeugend dar, dass man daraus nicht darauf schließen dürfe, dass die Texte Belege für unentgeltliche Freilassungen seien, sondern vielmehr, dass die Bezahlung eines Kaufpreises (oder „Lösegeldes“ nach Kränzlein), kein konstitutives Element der Freilassungsurkunde gewesen sei und es daher auch nicht zwingend notwendig gewesen war, dieses in die ohnehin überarbeitete und gekürzte inschriftliche

55 Das gleiche Phänomen findet sich in FD III 6,42, Z.2-3.

56 Zur Paramone-Klausel u.a. MULLIEZ 1992, 38-39 mit Anm. 36 und weiterführender Literatur oder ZELNICK-ABRAMOVITZ 2005, 222-248.

57 Einige Beispiele seien zur Illustration hier angeführt. ἀπέχει: SGDI II 2042, Z.4 (196 v. Chr.); 1840, Z.5-6 (ca 150-140 v. Chr.); FD III 2,174, Z.11 (ca 118 v. Chr.); 2,131, Z.3 (ca 78 v. Chr.); FD III 6,135, Z.7-8 (ca 75-80 n. Chr.) und mehr als 100 weitere Belege. ἀπέχοντι SGDI II 2146, Z.3 (150-100 v. Chr.); FD III 3,19, Z.4 (ca 53 v. Chr.); 6,20, Z.6 (ca 20-1 v. Chr.); 6,44, Z.5 (20-46 n. Chr.); 6,130, Z.11 (ca 90-100 n. Chr.) und etwa 60 weitere Belege. ἀπέχω: FD III 6,114, Z.6 (49/8-40 v. Chr.); 6,115, Z.4 (20-1 v. Chr.); 6,19, Z.5 (1-20 n. Chr.); 6,31, Z.6-7 (1-20 n. Chr.); 6,8, Z.9 (20-46 n. Chr.); 6,33, Z.2 (47-66 n. Chr.); FD III 4,78, Z.5 (85 n. Chr.) und etwa 40 weitere Belege. ἀπέχομεν: FD III 6,27, Z.6 (1-20 n. Chr.); 6,6, Z.9-10 (20-46 n. Chr.); 6,108, Z.5-6 (47-66 n. Chr.); 6,109, Z.8-9 (75-100 n. Chr.); 6,123, Z.6 (90-100 n. Chr.).

Publikation aufzunehmen.⁵⁸ Gerade das Fehlen der Quittung ist ein gewichtiges Argument gegen die Annahme, dass die Inschrift eine wortgetreue Kopie des Freikaufes sei.

Z.8 enthält einen neuerlichen Einschub in der 1. Person Plural: Die Freilasser versichern, als *βεβαιωτήρ* Damon, Sohn des Polemarchos, eingesetzt zu haben (*καθεστάκαμεν*).⁵⁹ Kränzlein stellt fest, dass auch in den kürzesten Freilassungstexten die Nennung des Garanten nie fehlte, da sie nach dem Recht der Stadt notwendig gewesen war. Dies belegen *expressis verbis* Texte, in denen von einer Stellung des Garanten *κατὰ τὸν νόμον* oder *κατὰ τοὺς νόμους* (*τᾶς πόλιος*) „gemäß den Gesetzen (der Stadt)“ gesprochen wird.⁶⁰ Die im vorliegenden Text folgende Erläuterung der Garantieplichten der Freilasser und des Garanten (Z.8-10) sowie die Freistellungsklausel, die jeden zufällig Anwesenden dazu ermächtigte, ohne Angst vor Strafe oder Verfolgung für einen von Wiederversklavung bedrohten Freigelassenen einzutreten (Z.10-11), waren nicht obligatorisch und können auch nicht in allen Texten nachgewiesen werden.⁶¹ Die unpersönliche Nennung der Freilasser Zoilos und Damo als *οἱ ἀποδόμενοι* weist meines Erachtens darauf hin, dass diese Klausel formelhaft ist.⁶² In Z.11-14 folgt die Archivierungsklausel, die wiederum aus Sicht der Freilasser formuliert ist und bereits eingehend analysiert wurde (oben bei Anm.38ff.).

Den Abschluß der Freilassungsinschrift bilden die Listen der Zeugen (Z.14-16) sowie persönliche Erklärungen eines Familienmitglieds (Z.16-18) und des Garanten (Z.18-20). Acht Zeugen, darunter der *βεβαιωτήρ* Damon, Sohn des Polemarchos, bestätigen das Rechtsgeschäft und können wohl in Zukunft als Auskunftspersonen zur Freilassung des Zoilos herangezogen werden.⁶³ Ungewöhnlich ist

58 KRÄNZLEIN 1980, 86-90.

59 Die etwa 60 Belege für personalisierte Angaben zur Einsetzung eines Garanten stammen alle aus dem 1. Jh. n. Chr. Vgl. etwa FD III 4,73, Z.11-12 (8 n. Chr.); 6,27, Z.7-8 (1-20 n. Chr.); 6,31, Z.8-9 (1-20 n. Chr.); 6,13, Z.9 und Z.22-24 (20-46 n. Chr.); 4,78, Z.13 (85 n. Chr.).

60 Etwa SGDI II 1760, Z.9-10 (156-151 v. Chr.); FD III 2, 122, Z.6 (126 v. Chr.); 1,297, Z.13-14 (90 v. Chr.) und einige hundert weitere Belege. Zu den personalisierten Einsetzungen mit einem Verweis auf die geltenden Gesetze vgl. FD III 6,19, Z.6-7 (1-20 n. Chr.); 6,5, Z.10-11 (20-46 n. Chr.); 6,15, Z.10-13 (20-46 n. Chr.); 6,22, Z.11-12 (20-46 n. Chr.). Vgl. auch GAUTHIER 1972, 95, der annimmt, dass es sich bei den genannten Gesetzen um delphische *nomoi* über Freilassungen handelte (oben Anm. 40).

61 KRÄNZLEIN 1983, 304-305 zur Einsetzung des Garanten. Zum Schutz vor Wiederversklavung siehe v.a. KRÄNZLEIN 1984 und ausführlich zum Prozess um die Freiheit RÜFNER 1997, 373-376. Siehe auch CALDERINI 1908, 222-234 mit Vergleichen zu Freilassungsakten aus anderen Teilen Griechenlands.

62 Vgl. KRÄNZLEIN 1983, 306-307 zur Frage, ob die Haftung der Veräußerer gegenüber dem Gott vereinbart werden mußte, oder *ex lege* bestand. Kränzlein entscheidet sich, ebenso wie Partsch vor ihm, für eine gesetzliche Haftung und erläutert, dass die Angabe dieser „offenbar unnötigen Klauseln“ durch das Streben nach Vollständigkeit zu begründen sei.

63 Normalerweise werden unter den Zeugen die Priester des Apollon von den *ἰδιῶται* (Privatpersonen) unterschieden, dabei werden die Priester stets an erster Stelle genannt (z.B.

die Benennung der Zeugen als *μάρτυρες οἱ ἐπιγεγραφότες* (Z.14). Normalerweise wird *ἐπιγράφειν* in Delphi nur verwendet, um „darauf schreiben“ auszudrücken und findet sich so etwa in Anweisungen zur Setzung einer Inschrift.⁶⁴ Auch die Tätigkeit der Zeugen wird erst ab dem 1. Jh. n. Chr. näher beschrieben und dabei mit *ὑπογράφειν* „darunter schreiben, unterzeichnen“ bezeichnet, etwa in dem eine Liste einleitenden Hinweis *μάρτυρες οἱ ὑπογράψαντες*.⁶⁵ Die vorliegende Inschrift zeigt deutlich, dass nicht nur die Freilassung selbst bezeugt wurde. Die selbe Gruppe von Männern bestätigt auch die Zustimmung der Tochter Damo und die Homologie des Garanten. Persönliche Erklärungen der Zeugen finden sich normalerweise in den Freilassungsinschriften nicht. Sie waren auch nicht notwendig, da die Zeugen lediglich im Streitfall angerufen werden sollten, um die Echtheit der Urkunde oder ihr Wissen um den Rechtsakt zu bestätigen. Eine Ausnahme bildet FD III 6,14, die eine interessante Unterschrift enthält. Zunächst bezeugen in Z.11 die beiden Priester Dionysios, Sohn des Astoxenos und Damon, Sohn des Polemarchos gemeinsam mit fünf Privatpersonen die Freilassung zweier Mädchen durch Iranion, Tochter des Nikandros, die Stellung eines Garanten und die Freistellungsklausel. Sie werden ebenfalls als Zeugen für die Archivierung des *antigraphon* des Kaufvertrages und die Bestätigung des Garanten genannt (Z.16). Von zweiter Hand sind Z.17-21 hinzugefügt, die sich im Schriftbild von der vorhergehenden Inschrift unterscheiden, aber nicht genau zu datieren sind. In ihnen bestätigen drei neue Privatpersonen in der 1. Person Plural, die Abschrift unterzeichnet zu haben.⁶⁶ Da wir nicht davon ausgehen werden können, dass die drei Zeugen ihre Unterschrift direkt auf den Stein im Theater gesetzt haben, liegt eine spätere Abschrift einer subjektiv stilisierten Bestätigung der Zeugen auf der Originalurkunde vor, die ansonsten auf den Inschriften stets objektiv stilisiert wiedergegeben wurde.

Die Homologie des Garanten Damon, Sohn des Polemarchos, wird mit dem Vermerk *χείρ* eingeleitet (Z.18-19). Sie findet sich in dieser Form in weiteren delphischen Freilassungsurkunden und bildet eine notwendige Ergänzung zur Erklärung der Freilasser, den *βεβαιωτήρ* eingesetzt zu haben. Die folgende Passage war also auf der Originalurkunde von Hand des Garanten selbst geschrieben und

FD III 6,19, Z.17-20). Eine derartige Spezifizierung der Zeugen findet sich in der vorliegenden Inschrift nicht. Allerdings wissen wir von den beiden erstgenannten Zeugen, dass sie gemeinsam dem nicht angeführten Dionysios, Sohn des Aristoxenos, als Priester des Apollon tätig waren (unter anderem FD III 6,19, Z.17-20; 6,23, Z.11-12; 6,27, Z.21-23; 6,31, Z.17-19, alle 1-20 n. Chr.). Auch die privaten Zeugen sind zumeist auch in anderen delphischen Inschriften belegt.

64 Etwa FD III 3,239, Z.17 (160/59 v. Chr.); 2,48, Z.43-44 (97 v. Chr.); 1,263b, Z.4 (2. Jh. n. Chr.). Die Verwendung des Part. Pf. Akt. von *ἐπιγράφειν* ist epigraphisch nicht noch einmal belegt.

65 FD III 6,19, Z.16 (1-20 n. Chr.); 6,27, Z.15 (1-20 n. Chr.); 6,31, Z.17 (1-20 n. Chr.); 6,29, Z.13 (20-46 n. Chr.).

66 Z.17-18: τὸ ἀντίγραφον ὑπογεγράφασμε[ν ὑ]πὸ τὴν ὀλίην. μάρτυρες ... Das *antigraphon* unterschrieben wir unter dem Kauf (unterhalb des Kaufvertrags). Zur Unterscheidung der Hände Valmin, FD III 6,14.

enthält – entsprechend subjektiv stilisiert – seine Anerkennung der Übernahme der Verpflichtung, dem Käufer gegenüber für den Verkauf und damit die Freiheit des ehemaligen Sklaven einzustehen.⁶⁷ Die *ὁμολογία* selbst wird wohl auch mündlich stattgefunden haben, die Abgabe der Erklärung des Garanten wurde wiederum von den Zeugen bestätigt (Z.19-20). Spannend sind nicht zuletzt Z.16-19, die die Zustimmung der Tochter der Freilasser zum Verkauf enthalten.⁶⁸ Auch hier liegt wiederum eine *ὁμολογία* vor, allerdings diesmal objektiv stilisiert und in der 3. Person Sg. überliefert. Damo war – wie die Freilassungsurkunde lehrt – selbst nicht in der Lage zu schreiben und konnte daher den Vermerk auf der Urkunde nicht eigenhändig setzen (*οὐκ οἶδε γράμματα*, Z.17). Allerdings wird betont, dass sie bei der Errichtung der Urkunde anwesend war und den Vermerk der *ὁμολογία* selbst anordnete (*παροῦσαν καὶ κελεύουσαν ὑπὲρ αὐτὰν γράψαι*, Z.16/17). Wer das Schreiberamt für sie übernahm, wird nicht gesagt, möglicherweise war es der *grammateus* Nikanor, der in der Archivierungsklausel als handelnder Amtsträger angeführt wird (Z.13-14).⁶⁹

Die vorliegende Urkunde ist also eine Kombination aus objektiven und subjektiven Elementen und belegt darüber hinaus schriftliche und mündliche Vorgänge im Rahmen der Freilassungen. Betrachtet man die Freilassungsurkunden aus dem 1. Jh. n. Chr. im Überblick, fallen bestimmte Muster der Kombination auf. Objektiv stilisiert sind stets die Einleitung mit dem Vermerk *ἀπέδοτο / ἀπέδοντο* und die Paramone-Klausel, sowie die Strafklauseln, soweit sich das bei diesen Textbausteinen einwandfrei erkennen lässt. Subjektiv gehalten sind aus Sicht der Freilasser oft die Quittung, die Einsetzung der Garanten und der Archivierungsvermerk sowie schließlich verschiedene Zusätze zum Schluss der Urkunde aus der Sicht dritter Personen.⁷⁰

Wie hat man sich eine derartige Freilassung nun vorzustellen? Anzunehmen derweise waren die Parteien, also einerseits die Freilasser als Verkäufer, eventuell Verwandte, deren Zustimmung notwendig war und die Garanten, sowie andererseits Vertreter des Gottes als Käufer, wohl der manchmal namentlich genannte *nakoros* und Priester, zusammengekommen, um den Kauf abzuschließen. Ich würde jedenfalls auch mit der Anwesenheit des „Kaufobjekts“, also des freizulassenden Sklaven rechnen. Der Kaufpreis wurde übergeben, die notwendigen Erklärungen wurden geleistet und der Sklave war somit frei. Dazu wurde

67 Zur eigenhändigen Unterschrift der Garanten KERAMOPOULLOS 1904, 21-26. Zur *ὁμολογία* VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 2011 II, 214-218 mit weiterführender Literatur.

68 Die Zustimmung von Familienangehörigen, die sich in Delphi in etwa 40% der erhaltenen Freilassungsurkunden ausmachen lässt, wird von KRÄNZLEIN 1964 umfassend analysiert.

69 Die *ὁμολογία* konnte auch von einem Dritten geschrieben werden, wie dies etwa FD III 6,31 belegt.

70 Vgl. etwa SEG 34, 396 (BCH 108, 1984, 366 Nr. 4; 20-46 n. Chr.); FD III 6, 27 (1-20 n. Chr.); 31 (1-20 n. Chr.); 6 (20-46 n. Chr.); 29 (20-46 n. Chr.); 119 [2] + 120 (50 n. Chr.); 133 (75 n. Chr.); FD III 1, 138 (35 n. Chr.) und viele mehr.

eine Kaufurkunde entweder in der Form einer *syngraphe* oder eines *cheirographon* errichtet. Diese Urkunde wurde dem *grammateus* zur Archivierung übergeben, wobei man darunter wohl nicht nur die Aufbewahrung, wie sie in älterer Zeit bei den Zeugen vorgenommen wurde, zu sehen hat. Die Formulierung *διὰ τοῦ γραμματέως* weist auf eine echte Beteiligung der Behörde hin, ohne die die Freilassung wohl nicht rechtsgültig war. Man wird vielmehr von einer Beurkundung ausgehen müssen, wie sie in den eingangs angesprochenen Texten aus Paros, Kos, Thasos und Myra enthalten ist. Ich denke, dass dies der Moment der „Überarbeitung“ und Kompilation verschiedener Elemente zu einer Freilassungsurkunde war: Der Freilasser legte der zuständigen Behörde (dem *grammateus*) die Kaufurkunde vor, die mit einem Datum versehen und von Zeugen, deren Identität festgehalten wurde, bestätigt wurde. In Anwesenheit des *grammateus* wurden dann die notwendigen Erklärungen der Garanten und möglicher anderer Zustimmender aufgenommen und ebenso förmlich bezeugt. Auf dem Papyrus waren also jedenfalls verschiedene Hände zu erkennen, auf Stein wurde die Urkunde natürlich nur von einem Schreiber gesetzt.

Aus diesen Elementen wurde die neue Urkunde zusammengesetzt, die schließlich sowohl auf Stein publiziert, als auch bei der Behörde hinterlegt, also archiviert wurde. Diese Annahme könnte erklären, warum einerseits subjektiv stilisierte Teile aus der Anerkenntnis eines Kaufes und andererseits objektiv stilisierte Teile aus einer Beschreibung der Freilassung miteinander verknüpft wurden. Für diesen Vorgang überliefert FD III 6, 133, Z.15 und Z.23 bildhaft den Begriff *ὠνανθεσία*, also die Hinterlegung des Kaufes respektive der Kaufurkunde. Somit sind die Freilassungsinschriften des 1. Jh. n. Chr. keine reinen Kopien von Kaufurkunden, sondern Kopien neu erstellter, zumeist überarbeiteter und jedenfalls beurkundeter Versionen des Freikaufes, also der Freilassungsurkunden.

DIE ARCHIVIERUNG VON URKUNDEN ZUR GRABERRICHTUNG IM KAISERZEITLICHEN KLEINASIEN

Aus dem kaiserzeitlichen Kleinasien sind mehrere tausend Grabinschriften erhalten, die in unterschiedlicher Ausführlichkeit nicht nur über die jeweiligen Bestatteten berichten, sondern auch Verbote und Strafen zum Schutz der Gräber vor widerrechtlicher Verwendung enthalten. Zudem finden sich Angaben zur Eintreibung der Straf gelder und zur gesetzlichen Verankerung der Vorschriften sowie in manchen Fällen zum Erwerb der Grabstätte. Nicht zuletzt schließen zahlreiche Grabtexte mit einer Archivierungsklausel und informieren den Leser über die Hinterlegung der Vorschriften und Verbote im städtischen Archiv. Derartige Klauseln sind häufig aus Milet, Smyrna und Ephesos erhalten, um die größten ionischen Zentren zu nennen. In Mysien und der Troas finden sie sich eher selten, regelmäßig werden sie allerdings in Karien eingesetzt, vor allem in Aphrodisias, aber auch Bargyia, Herakleia Salbake oder Nysa. Die frühesten

Exemplare der Archivierungsvermerke stammen aber aus Lykien und Pisidien, wo bereits im 1. Jh. v. Chr. eine Mitwirkung der Archive an der Graberrichtung nachzuweisen ist.⁷¹

In unterschiedlichen Formulierungen enthalten die Inschriften den Vermerk ἀπετέθη εἰς τὸ ἀρχεῖον oder ἀπόκειται ἐν τῷ ἀρχεῖῳ, der als Zeugnis für eine einfache Hinterlegung der entsprechenden Urkunde im städtischen Archiv interpretiert werden kann.⁷² Daneben findet sich aber immer wieder die Wendung διὰ τῶν ἀρχείων, die auf eine aktive Mitwirkung der Behörde an verschiedenen Rechtsakten schließen läßt. Dies bestätigt wohl auch eine Gebührenordnung aus Ephesos aus der Zeit der Flavier, in der neben einer Gebühr καταγραφίου auch eine Gebühr γραφίου und δι' ἀρχείου belegt sind. Gschnitzer sieht darin Beurkundungs- und Eintragungsgebühren für eine Registrierung durch das entsprechende Amt.⁷³ Deutlicher beschreibt diesen Vorgang die Gebührenordnung aus Thasos:

IG XII Suppl. 347 III (Thasos, 2. Jh. n. Chr.)

ἐπὶ Νικάδου τοῦ Ἀριστοδήμου τὸ β' ἄρχοντες εἶπον·
τοὺς ἐκάστοτε μνήμονας παρέχειν τὰς βύβλους ἐπάναγ-
κες τοῖς βουλομένοις διὰ τῶν δημοσίων χρηματίζειν,
4 λαμβάνοντας πενθερίου μὲν ἐκάστου κατὰ τὸν νό-
μον *δ' ἄ' μισθώσεως δὲ ἢ διαγραφῆς μισθώσεως ἢ
ὄνῃς χωρὶς τῆς ἐξ ἐνεχυρασμοῦ ἀνά *α' ἄ' τῶν ἄλ-
λων γραφομένων προῖκα.

Unter Nikadas, S.d. Aristodemos, in der zweiten Amtszeit, die archontes stellten den Antrag: Die jeweils amtierenden mnemones sollen zwingend Papyrusrollen denjenigen zur Verfügung stellen, die durch die öffentlichen (Archive) Rechtsgeschäfte beurkunden wollen. Dabei nehmen sie für jede (Eintragung der) Mitgift nach dem Gesetz vier Denare, einer Pacht oder der Bezahlung einer Pacht oder einen Kauf – es sei denn aufgrund einer Pfändung – jeweils einen Denar, die anderen Schriftstücke ohne Gebühr.

71 Allgemein WÖRRLE 1975, 263-279, der in seinem umfangreichen Kommentar zum Edikt des Q. Veranius mehrfach auf die Archivierung von Urkunden rund um den Graberwerb und die Graberrichtung eingeht. Siehe auch WENGER 1929, 342-344 und RITTI 2004, 558-562, sowie HARTER-UIBOPUU-WIEDERGUT 2012, bei Anm. 55-78; HARTER-UIBOPUU 2012. Detaillierte Überlegungen zu den archivierten Urkundstypen und ihren Unterschieden, sowie zur Rolle der Behörden (archeia) im Rahmen der Errichtung von Graburkunden stellen einen zentralen Teil des Dissertationsvorhabens meiner Mitarbeiterin K. Wiedergut „Epigraphische Quellen zum Archivwesen in den Poleis Kleinasiens“ dar. Daher soll im folgenden nur ein kurzer Einblick anhand weniger ausgewählter Inschriften gegeben werden, wobei ich K. Wiedergut für ihre Unterstützung und die Möglichkeit, ihre Quellensammlungen zu verwenden, ausdrücklich danken möchte.

72 Etwa I.Smyrna 206, Z.9-11; I.Ephesos 3215, Z.5-6; I.Milet VI 2, 677, Z.1-4; IAph 2007, 2,309, Z.15-20; MAMA VI 83, Z.17-18 (Attouda); I.Iasos 635, Z.3; MAMA VI 133, Z.15-17 (Herakleia Salbake); AvHierapolis 216, Z.5-8; I.Kibyra 291, Z.5.

73 I.Ephesos 13, vgl. Gschnitzer 1989, 392-393 und 400-402.

Den thasischen *mnemones* wird vorgeschrieben, bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde über ein privates Rechtsgeschäft gegen feste Gebühren tätig zu werden. Sie sollen denjenigen, die beurkunden wollen (διὰ τῶν δημοσίων χρηματίζειν) Papyrusrollen zur Verfügung stellen.⁷⁴ Darunter ist sicherlich nicht nur das Material an und für sich gemeint, sondern die Eintragung in die entsprechenden Listen und die Aufnahme der Urkunde in ein Konvolut von Abschriften. Wörrle setzt diese Tätigkeit mit derjenigen der Archivbeamten in Priene gleich, die eine ἀναγραφή in Papyrusrollen und auf Pergament vornehmen.⁷⁵ Derartige Aufgaben der Archive vermute ich auch als Hintergrund der Vorschriften aus Kos, die eingangs vorgestellt wurden.

In den Grabinschriften lassen sich verschiedene, unter Einbeziehung des Archivs vorgenommene Rechtsakte nachweisen. Dabei handelt es sich einerseits um den Kauf oder die Vergabe von Berechtigungen an der Grabstätte. Andererseits sind auch Testamente, die διὰ τῶν ἀρχείων errichtet wurden, belegt. Schließlich werden die Mitwirkung der Behörden bei der Absicherung der Urkunden und allgemein der Vertragserrichtung angesprochen. An einigen Beispielen soll diese Praxis nun kurz erläutert werden.

I. Milet VI 2, 613 (Ende 2. / Anf. 3. Jh. n. Chr.)

τὸ ἥρωον ἐπρίατο διὰ τῶν ἀρχείων Τίτος Νώνιος Καρποφόρος ἐπὶ στεφανηφόρου Φαβιανοῦ Ἀγχαρανοῦ, μη(νός) η'. ἔσται τῶν ἐκγόνων αὐτοῦ· εἰ δέ τις ἀφ' ἐαυτοῦ θάψει, δώσ[ε]ι τῷ Διδυμεῖ κα'. τῆς
4 ἐπιγραφῆς ἀπλοῦν ἀπετέθη εἰς τὸ ἀρχεῖον ἐπὶ στεφανηφόρου
vacat Αἰλιανοῦ Ποπλᾶ, μη(νός) ι'.

Das Heroon erwarb T. Nonius Karpophoros durch die Archive unter dem Stephanephoros Fabianus Ancharenos, im achten Monat. Es gehört auch seinen Nachfahren. Wenn aber jemand außer ihm bestattet, soll er dem Didymeus 1000 Denare geben. Die einfache Abschrift der Inschrift ist hinterlegt im Archiv unter dem Stephanephoros Aelianus Poplas, im zehnten Monat.

Die Inschrift, die auf dem Türsturz des *heroons* angebracht war, bestätigt zwei Rechtsakte und unterscheidet deutlich zwischen dem Kauf der Grabstätte und der Errichtung des Grabes. Der Kauf wurde unter Mitwirkung der Behörden oder Archive vollzogen und wird nach dem Stephanephoren Fabianus Ancharenos im 8. Monat seiner Amtszeit datiert (Z.2). Der Erwerb des Grabes bildet die Grundlage für die Errichtung desselben, bei der die Berechtigungen zur Grablege ebenso vorgeschrieben wurden, wie eine Strafe für die Mißachtung der Vorschriften (Z.2-3). Die Registrierung einer Kopie der *epigraphe* erfolgte unter dem Stephanephoren Aelianus Poplas, im 10. Monat seiner Regierungszeit, mithin also zumindest ein Jahr nach dem Kauf des Grabes. Die Inschrift wurde in einem, wohl

74 WEISS 1928, 569 und DAUX 1926, 229 weisen den *mnemones* lediglich eine untergeordnete Rolle zu, indem sie die Aufzeichnung gestatten. Dagegen sprechen sich LAMBRINUDAKIS-WÖRRLE 1983, 328, Anm. 236, aus.

75 WÖRRLE 1975, 260.

erst nach der Graberrichtung, aufgezeichnet. Der ganze Text ist objektiv stilisiert wiedergegeben, vom Grableger wird in der 3. Person gesprochen. Da aus dem Kauf wesentliche Angaben, wie etwa eine genaue Bezeichnung des Kaufobjektes, der Verkäufer, oder der Preis fehlen, haben wir hier wohl nur einen Verweis auf die entsprechende Kaufurkunde vor uns. Auch die Urkunde zur Graberrichtung ist sicher nicht wortwörtlich wiedergegeben, sondern liegt in überarbeiteter Fassung vor.⁷⁶

Anders verhält es sich mit dem Beispiel TAM II 63, einer Grabinschrift aus Telmessos. Wiederum erfolgt der Kauf eines Grabmals (hier eines *pyrgiskos*) durch die Archive und es folgen ein Verbot und die korrespondierende Strafklausel. Der Text ist aber zur Gänze subjektiv stilisiert.

TAM II 63, Z.1-8 (Telmessos, kaiserzeitlich)

Σησα[μ?]μας
 Κεραμεύς
 ὠνησάμην
 4 διὰ τῶν ἀρχεί-
 ων τὸν πυργί-
 σκον ἑμαυτῶ
 καὶ γυναικί μου
 8 Ἐλπίδι ...

*Ich, Sesammas, Kerameier, kaufte durch die Archive das Grabmal für mich und meine Frau Elpis ...*⁷⁷

Ein Registrierungsvermerk fehlt, wie in Telmessos durchaus üblich. An dieser Stelle muss davor gewarnt werden, aus dem Fehlen einer Archivierungsklausel in Grabinschriften auf das Fehlen der Archivierung selbst zu schließen. Es kann sich durchaus um eine lokale Tradition gehandelt haben, die Hinterlegung der Urkunde eben nicht zu erwähnen. Gerade das funktionierende Archivwesen in den lykischen Städten der Kaiserzeit, auch in Verbindung mit der Errichtung von Gräbern, ist eindrucksvoll nicht zuletzt im Edikt des Q. Veranius belegt, auch wenn in einigen lykischen Städten entsprechende Hinweise auf den Grabinschriften selbst konsequent fehlen.

Neben dem Kauf wurde auch die unentgeltliche Weitergabe von Gräbern ohne Eigentumsübergang, die *συναχώρησις*, oftmals unter Mitwirkung der Archive vorgenommen.⁷⁸ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch ein Brief, der

76 HARTER-UIBOPUU-WIEDERGUT 2012, bei Anm.9 und 77.

77 ... καὶ τοῖ[ς] | πενθεροῦ[ς] μου[ν] | Εὐφροσύνη καὶ | Ἴανοαρίῳ καὶ τέ[κ]νοις ἡμῶν | καὶ Σωτηρίῳ | τῶν πενθερῶ[ν] | ἐτέρῳ δὲ οὐδεὶς ἐξέσται ταφῆναι· ἐπεὶ ἀποτερίσει τῶ [τε]ρωτάτω ταμείῳ *αφ'. ... und für meine Schwiegereltern Euphrosyne und Ianoarios und unsere Kinder und Soterichos, (den Sohn?) der Schwiegereltern. Niemand anderem soll es erlaubt sein, bestattet zu werden. Widrigenfalls soll er dem ehrwürdigsten fiscus 1500 Denare zahlen.

78 Ein Beispiel dafür ist etwa die aphrodisische Grabinschrift IPh 2007, 11.103 (1.-3. Jh. n. Chr.):

auf dem Sockel eines ephesischen Sarkophags erhalten ist, und seinen Empfänger berechtigt, seine Grabrechte in einem Archiv seiner Wahl eintragen zu lassen.

I. Ephesos 2121 (204 n. Chr.)⁷⁹

Αἰμιλίῳ Ἀριστείδῃ τῷ κρατίστῳ Κλ. Ἀντωνία Τατιανὴ χαίρειν. συγχωρῶ σοι, κύριέ μου ἀδελφέ, ἐν ἡρώφῃ τῷ ὄντι μοι ἐν Ἐφέσῳ πρὸ τῆς π[ύλης τῆς Μαγνητικῆς τῆν ἐν δεξιᾷ ? σορόν, ἐφ' ᾧ κη]–

δεῦσαί σε τὴν γυναῖκά σου. ἔγραψα τὴν ἐπιστολὴν διὰ δούλου μου Διονυσίου, ἧ καὶ αὐτὴ ὑπέγραψα. ἐπὶ ὑπάτων Φαβίου Κεῖλωνος τὸ β' καὶ Ἀν[νίου Λίβωνος, ἔχοντός σου ἐξουσίαν ἀντιγράψαι]

ἧ ἀποθέσθαι εἰς ὅποια ἂν βουλευθῆς ἀρχεῖα καὶ μὴ παρούσης ἐμοῦ. Κλ. Ἀντωνία Τατιανὴ ἔχουσα τέκνον δίκαιον ἐκέλ[ευσα - - - γενέσθαι - - - καθότι]

4 προεγγράπται· καὶ ἔρρωσθαί σε, κύριέ μου, εὐχομαι. καὶ ἀπετέθη εἰς τὰ ἀρχεῖα πρὸ ι' Καλ(ανδῶν) Δεκεμβρίων Φαβίῳ Κίλ[ωνι τὸ β' Ἀννίῳ Λίβωνι ὑπάτοις.]

Aemilius Aristeides, den vir egregius, grüßt Claudia Antonia Tatiane. Ich übertrage Dir, mein Herr Bruder, in dem Heroon, das mir in Ephesos vor dem magnesischen Tor gehört, den auf der rechten Seite gelegenen Sarkophag, unter der Bedingung, dass Du Deine Frau bestattest. Ich ließ den Brief von meinem Sklaven Dionysios schreiben, und ich unterfertigte ihn selbst unter den Konsuln Fabius Cilo II und Annius Libo, wobei Du das Recht hast, ihn gegenzuzeichnen und zu hinterlegen in welchen Archiven auch immer Du willst, auch ohne meine Anwesenheit. Ich, Claudia Antonia Tatiane, Inhaberin des ius liberorum, befahl, ... dass geschehen möge ... so wie es oben beschrieben ist. Und ich wünsche Dir, mein Herr, dass es Dir wohl ergehe. Und es wurde hinterlegt (sc. die Urkunde) in den Archiven am 22. November im Jahr der Konsuln Fabius Cilo II und Annius Libo.

Die Grabinhaberin, Claudia Antonia Tatiane, eine römische Bürgerin, überträgt ihrem Bruder Aemilius Aristeides das Recht auf einen Sarkophag in ihrem Grabhaus, damit er seine verstorbene Frau bestatten kann. Entgegen der bisherigen Meinung denke ich, dass es Tatiane nicht darum gegangen war, ihrem Bruder zu gestatten, die Archivierung der *synchoresis* entweder vorzunehmen oder das

ὁ πλάτας ἐστὶν Τιβερίου | Κλαυδίου Διαδουμένου | καὶ ἰδίων αὐτοῦ κατὰ τὴν δο¹⁴θεῖσαν αὐτῷ συνχώρησιν ὑ|πὸ Σαλβίου [τ]ο[ῦ] Ἑρμογένους | διὰ τοῦ [χ]ροφυλακίου ὧν ἂν | τις μετα[κ]ινήσει τούτων τι¹⁸νὰ μὴ[τε] ἧ γῆ¹⁹ καρποφόρο[ς] μὴ[τε] θάλ[α]σσα πλωτὴ ἔστ[ω] αὐ[τῷ] τῷ ἐπι[χ]ειρήσαντι. Unterbau (des Grabes) des Tiberius Claudius Diadoumenos und seiner Angehörigen, gemäß der ihm von Salvius, Sohn des Hermogenes, durch das chreophylakion erteilten *synchoresis*. Wer etwa einen von diesen wegbewegt, dem soll die Erde keine Früchte tragen und das Meer nicht schiffbar sein, ihm, der die Tat ausführt. Fast alle aphrodisischen Grabinschriften verweisen auf die Hinterlegung der Urkunden im *chreophylakion*. Vgl. etwa aber auch TAM II 171, Z. 4-7 (Hippokome); TAM II 925, Z. 6-8 (Rhodiapolis); TAM II 881, Z. 3-6 (Akalissos); TAM II 353 (Xanthos). Allgemein zur *synchoresis* RITTI 2004, 481-482; WÖRRLE 1975, 270-272; HARTER-UIBOPUU-WIEDERGUT 2012, bei Anm. 15-22.

79 Stirnseite eines Marmorquaders (H 0.22 – B 1.89 – T 0.78), der mit einem weiteren, rechts anschließenden Marmorquader den Sockel eines der Sarkophage gebildet hat. Zur Grabanlage des Q. Aemilius Aristeides, in der drei Sarkophage aufgestellt waren, siehe ausführlich RUDOLF 1992.

Schreiben einfach zu behalten. Vielmehr gesteht sie ihm zu, die Archivierung auch ohne ihre Anwesenheit durchführen zu können. Dies würde bedeuten, dass die Anwesenheit beider Parteien bei der behördlichen Eintragung eines derartigen Rechtsgeschäfts notwendig gewesen war. Ob allerdings die Archivierung für die Rechtskraft der *synchoreisis* zwingend war, oder lediglich eine Möglichkeit des Schutzes darstellte, lässt sich anhand dieses Textes nicht eindeutig klären.⁸⁰ Die Bestätigung der Archivierung wird am Ende des Textes angeführt und datiert, dabei ist aber weder klar, ob es sich dabei um die Archive in Ephesos handelte, noch, welcher Rechtsakt von der Eintragung betroffen war.

Auch unter den Grabinschriften sind Texte erhalten, in denen die für Delphi vorgestellten Brüche zwischen subjektiver und objektiver Stilisierung nachgewiesen werden können. Dafür steht etwa eine Inschrift aus Hypaipa in Lydien. Auf dem Grabmal des Arztes Basileides, S.d. Menodoros, das dieser für sich, seine Frau und die Nachkommen errichtete beginnt der Text in objektiver Stilisierung, lediglich der Vermerk der Absicherung durch die Archive in Hypaipa ist subjektiv stilisiert.⁸¹

Viele Gräber weisen Inschriften auf, die durch verschiedene Schreiber – manchmal mit deutlichem zeitlichem Abstand – gesetzt wurden. Grabsteine wurden oftmals wieder verwendet, ohne die älteren Grabtexte zu eradieren. Manchmal wurden auch Teile dieser Texte bewußt stehen gelassen, um dem neuen Formular angepasst zu werden.⁸² Interessant für den vorliegenden Beitrag sind Texte, in denen die Mitwirkung der Archive bei Nachträgen aufgezeigt werden kann. Als Beispiel sei hier eine Grabinschrift aus Olympos vorgestellt.

80 Zur Auffassung Wengers (1929, 341-343) siehe HARTER-UIBOPUU 2012, bei Anm. 17.

81 I.Ephesos 3829 (SEG 31,997, vgl. BE 1982, 352, Marmortafel mit *tabula ansata*): Βασιλείδης Μηνοδότου Ιατρὸς κα|τεσκεύασεν τὸ μνημεῖον ἑαυτῷ καὶ | γυναικὶ καὶ ἐγγύνοις, μηδενὸς ἔχον|τος ἔξουσίαν ἀπαλλοτριῶσαι αὐτὸ | κατὰ μηδένα τρόπον· εἰ δὲ μή, ὑπεύθυνον εἶναι Ἵπαιπῶν βουλῇ προστεί|μου ὀνόματι * βφ' · τοῦτο δὲ καὶ διὰ τῶν ἐν Ἵπαι|¹⁸ ποῖς ἀρχείων ἡσφάλισμαι. Basileides, Sohn des Menodotos, Arzt, ließ das Grabmal für sich, seine Frau und die Nachkommen errichten, wobei es niemandem zusteht, dieses auf irgendeine Art und Weise zu veräußern. Wenn aber doch, so soll er der Boule der Hypaiper unter dem Titel «Strafzahlung» auf 2500 Denare verantwortlich sein. Dieses sicherte ich auch durch die Archive in Hypaipa ab. Vgl. zu den Stilbrüchen auch: I.Nikaia 117; AvHierapolis 278; TAM II 68 (Telmessos, die Errichtung des Grabes ist in der 3. Person Sg. beschrieben, der Vermerk der Berechtigung durch das Archiv in der 1. Person Sg.); TAM II 1130 (Olympos).

82 Vgl. etwa SEG 48,1394; I.Ephesos 2218A; I.Ephesos 1655 und HARTER-UIBOPUU 2012 bei Anm. 58-61.

TAM II 1028, Z.1-17 (Olympos, römisch)⁸³

τὸν τύμβον κατεσκεύ-
ασεν Ἰσόχρυ[σ]ος ἡλεουθε-
ρωμένος ὑπὸ κληρονόμων

4 Διοτείμου δις ἑαυτῷ καὶ Ἀγαθημε-
ρίδι θυγατρὶ Δημητρίας, ἣ ἀνεθρέ-
ψαμεν· ἐτέρῳ δὲ οὐδενὶ ἐξέσται
κηδευθῆναι, ἣ ὀφειλέσει θεῶ

8 Ἡφαίστω * φ' καὶ τείσει δίκας καταχθο-
νίοις θεοῖς.

col I. συνεχώρη-
σα δὲ καὶ Σε-

12 ραπίᾳ Νεικε-
νέτης τῇ
γυναικί μου
καὶ τοῖς ἐξ αὐ-

16 τῆς, ἣ καὶ διὰ
τῶν ἀρχείων.

Das Grab errichtete Isochrysos, freigelassen von den Erben des Diotimos, Sohn des Diotimos, für sich und Agathemeris, Tochter der Demetria, die wir aufgezogen haben. Niemand anderem sei es gestattet, bestattet zu werden, widrigenfalls wird er dem Gott Hephaistos 500 Denare schulden und den unterirdischen Göttern Strafen entrichten.

Ich habe die Zustimmung auch erteilt der Serapia Nikenetes, meiner Frau und ihren Kindern; ihr auch durch die Archive.

Der Grableger Isochrysos, ein Freigelassener, errichtete ein Grab für sich und Agathemeris, die Tochter der Demetria.⁸⁴ Allen anderen wird eine Bestattung darin verboten. Dennoch zeigt col. I ab Z.10 das Zugeständnis der Grablege an Serapia Nikenetis und ihre Nachkommen, die nun ebenfalls in dem Grab bestattet werden dürfen. Die *synchoreisis* wird διὰ τῶν ἀρχείων erteilt, darauf verweist der in der ersten Person sprechende Grableger, der wohl Isochrysos selbst sein muß. Serapia könnte meines Erachtens die zweite Frau des Isochrysos gewesen sein, für die er seine ursprüngliche Beschränkung des Grabrechts aufhob. Zusätzlich

83 Die Inschrift stammt von einem Grabhaus in Olympos, oberhalb der Tür waren Z.1-9 angebracht, auf dem linken Türpfosten Z.10-19, auf dem rechten Türpfosten Z.20-26. Heberdey vermutet wohl zu Recht, das der Text ab Z.10 später angebracht wurde als der Haupttext. Die Annahme, dass Z.20-26 noch später gesetzt wurden, kann aus dem Inhalt der Inschrift nicht bestätigt werden. Ich nehme an, dass die nächste Bestimmung bereits in Z.18, also auf dem linken Pfosten, beginnt. Z.18-26 enthält die Berechtigung der Grablege für einen ehemaligen Sklaven, an dessen Freilassung die Archive von Olympos mitgewirkt hatten: συνεχώρη|σα |²⁰ καὶ Φιλίπ|πῳ τ[ῷ] καὶ | Θεοτίμῳ | Ὀλυμπηγῶ, [ῶν] |²⁴ καὶ διὰ τῶ[ν] | [ἀ]ρχείω[ν] ἀ|π[ὸ]ς ἡλεουθε[ρω]σα[ν]. Ich habe die Zustimmung auch dem Philippos erteilt, der auch Theotimos genannt wird, Olympener, den ich durch die Archive freigelassen habe.

84 Die Verwendung der 1. Person Pl. im Aorist deutet jedenfalls darauf hin, dass es nicht der Grableger Isochrysos war, der für Agathemeris gesorgt hatte. Sie wird möglicherweise ebenso eine Freigelassene gewesen sein wie er, die Errichtung eines Grabes für sich selbst und seine Frau wäre naheliegend.

wird auch dem ehemaligen Sklaven Philippos Platz im Grabhaus eingeräumt. Gerade aus Olympos haben wir weitere Beispiele, die aufgrund der Schriftführung und der Anordnung der Texte nahe legen, dass es auch nach der Errichtung eines Grabes und der Anbringung der Grabinschrift möglich war, durch *synchorexis* die Berechtigungen zu erweitern und die Rechtsakte auf dem Stein nachzutragen.⁸⁵ Die Mitwirkung der Archive wurde in manchen Fällen wohl betont, um die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise zu belegen. Zahlreiche Grabinschriften aus Olympos belegen, dass eine Berechtigung zur Grablege, die nach der Graberrichtung erfolgte, schriftlich ausgeführt werden musste, so z.B. in TAM II 1003, Z.5-7: *ἐτέρῳ δὲ οὐδενὶ ἐξέσται κηδεῦσε, εἰ μὴ ἐγὼ τινὶ ἐγγράφως ἐπιτρέψω* Keinem anderen ist es gestattet, zu bestatten, wenn ich ihm nicht schriftlich die Erlaubnis erteile.⁸⁶ Anzunehmenderweise ist mit der schriftlichen Ausfertigung der entsprechenden Urkunde auch eine behördliche Genehmigung verbunden gewesen.

Wie bereits eingangs angesprochen, ist der Vermerk *ἀπετέθη εἰς τὸ ἀρχεῖον* in den Urkunden wesentlich häufiger anzutreffen, als derjenige, dass etwas *διὰ τῶν ἀρχείων* durch die Behörden zu geschehe. In all diesen Fällen läßt sich die Rolle der Archive bei einer Hinterlegung, die durch das Verb *ἀποτίθημι* nahegelegt wird, nicht bestimmen. Dennoch gibt es Überlegungen, die auf mehr als eine bloße Entgegennahme bereits vorbereiteter Urkunden deuten, und eine Mitwirkung der zuständigen Amtsträger nahelegen. In seinem Kommentar zum Edikt des Veranius argumentiert Wörrle überzeugend, dass die *σημείωσις* eine subjektiv stilisierte Erklärung des Grablegers zu Berechtigungen, Verboten und Strafen im Zusammenhang mit seiner Grabstätte darstelle, die bei den zuständigen Archivbehörden zur Genehmigung eingereicht wurde.⁸⁷ Dass die Rolle der Archive bei der Errichtung der Graburkunden nicht zu unterschätzen ist, legen zudem die starken lokalen Traditionen in der Formulierung der Texte nahe. In den meisten Städten Ioniens und Kariens (mit Ausnahme von Ephesos und Smyrna) werden stets ähnliche Wendungen gebraucht, um Verbote zu setzen, Berechtigungen zu erteilen und Strafen anzudrohen.⁸⁸ Die Archivbeamten werden also vermutlich bei der Erstellung der Texte geholfen oder zumindest Vorlagen zur Verfügung gestellt haben. Schließlich gelang es der Stadt auf diese Art und Weise auch, den Überblick über Eigentumsverhältnisse an Grabstätten zu bewahren. Somit fügen sich die Urkunden, die von Erwerb und Veräußerung

85 Zusätzliche Bewilligungen nach der vollständigen ersten Grabinschrift enthalten TAM II 1026, Z.8-13; 1031, Z.9-24; 1042, Z.6-13; 1089, Z.12-16; 1134, Z.8-14; 1137, Z.7-14; 1142, Z.9-15 und weitere.

86 Vgl. in Olympos: TAM II 969, Z.4-5; 972, Z.5-7; 983, Z.4-5; 996, Z.3-5; 999, Z.4-6 und etwa 30 weitere Belege. Die schriftliche Erteilung von Zugeständnissen findet sich überall in Lykien in Grabinschriften, außerhalb Lykiens sind die Belege sehr spärlich, vgl. etwa I.Iasos 385, Z.5.

87 WÖRRLE 1975, 269-272. Möglicherweise wird man in der *σημείωσις* allerdings nicht eine Urkundenform sondern einen genehmigenden Rechtsakt von Seiten der Behörde zu sehen haben, wie K. Wiedergut mitteilt.

88 Zu Ephesos siehe HARTER-UIBOPUU 2012, bei Anm. 33-34.

von Grabstätten sprechen, in die Registrierung von Grundbesitz, die aus früheren Jahrhunderten gut bekannt ist, ein.

* * *

Durch die Mitwirkung der städtischen Behörden und Archive an den Freilassungen in Delphi im 1. Jh. n. Chr. und den Graberrichtungen im kaiserzeitlichen Kleinasien, sowie die Erläuterung der beiden koischen Inschriftenfragmente konnte angedeutet werden, dass die Stadt ab dem ausgehenden Hellenismus und verstärkt in der Kaiserzeit Interesse daran zeigte, private Rechtsgeschäfte durch ihre Zustimmung abzusichern. Die Archive fungierten nicht nur als Hinterlegungsorte für Akten und Urkunden, sondern auch als Notariate. Gleichzeitig hatte die Polis mit der oftmals obligatorischen Einreichung von Urkunden ein Mittel gewonnen, die Übereinstimmung dieser Rechtsgeschäfte mit den geltenden Vorschriften zu überprüfen.

- ALBRECHT 1978
K.-D. ALBRECHT, *Rechtsprobleme in den Freilassungen der Bötier, Phoker, Dorier, Ost- und Westlokrer*, Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. 26, Paderborn.
- ARNAOUTOGLU 1998
I. ARNAOUTOGLU, *Ancient Greek Laws. A Sourcebook*, New York.
- BOFFO 1995
L. BOFFO, *Ancora una volta sugli „archivi“ nel mondo greco: conservazione e „pubblicazione“ epigrafica*, «Athenaeum», 83, 91-130.
- BOUSQUET 1964
J. BOUSQUET, *Inscriptions de Delphes*, «BCH», 88, 380-394.
- BURASELIS 2000
K. BURASELIS, *Kos between Hellenism and Rome*, Philadelphia.
- BURKHALTER 1990
F. BURKHALTER, *Archives locales et archives centrales en Égypte romaine*, «Chiron», 20, 191-216.
- CALDERINI 1908
A. CALDERINI, *La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia*, Milano.
- COLIN 1898
G. COLIN, *Notes de chronologie delphique*, «BCH», 22, 1-200.
- DARESTE – HAUSSOLLIER – REINACH 1898
R. DARESTE – B. HAUSSOLLIER – T. REINACH, *Recueil des inscriptions juridiques Grecques II*, Paris.
- DAVIES 2003
J.K. DAVIES, *Greek Archives: From Record to Monument*, in M. BROSIUS (ed.), *Ancient Archives and Archival Traditions. Concepts of Record-Keeping in the Ancient World*, Oxford, 323-343.
- DAUX 1926
G. DAUX, *Nouvelles Inscriptions de Thasos 1921-24*, «BCH», 50, 213-249.
- DAUX 1936
G. DAUX, *Delphes au II^e et au I^{er} siècle depuis l'abaissement de l'Étolie jusqu'à la paix romaine, 191-31 av. J.-C.*, Paris.
- FRÖHLICH 2004
P. FRÖHLICH, *Les cités grecques et le contrôle des magistrats*, Genève.
- GAUTHIER 1972
P. GAUTHIER, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy.
- GEORGoudI 1988
S. GEORGoudI, *Manières d'archivage et archives des cités*, in M. DETIENNE (ed.), *Les savoirs de l'écriture. En Grèce ancienne*, Lille, 221-247.
- GRIEB 2008
V. GRIEB, *Hellenistische Demokratie. Politische Organisation und Struktur in freien griechischen Poleis nach Alexander dem Großen*, Historia Einzelschriften 199, Stuttgart.
- GSCHNITZER 1989
F. GSCHNITZER, *Beurkundungsgebühren im römischen Kaiserreich. Zu IvE I a 13*, in G. THÜR (ed.), *Symposion 1985. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Ringberg, 24.-26. Juli 1985)*, Köln-Wien, 389-403.
- HAENSCH 1992
R. HAENSCH, *Das Statthalterarchiv*, «ZRG», 109, 209-317.
- HARTER-UIBOPUU 2012
K. HARTER-UIBOPUU, *Tote soll man ruhen lassen ... Verbote und Strafen zur Sicherung von Gräbern am Beispiel der Inschriften von Ephesos*, in J. FISCHER (ed.), *Der Beitrag Kleinasiens zur Kultur- und Geistesgeschichte der griechisch-*

- römischen Antike, Wien,
im Druck.
- HARTER-UIBOPUU – WIEDERGUT
2012
K. HARTER-UIBOPUU – K.
WIEDERGUT, *Kein anderer soll
hier bestattet werden – Grabschutz
im kaiserzeitlichen Milet*, in G.
THÜR (ed.), *Tagungsakten des
ZAA-Symposiums „Grabrituale und
jenseitsvorstellungen“*, *Origines* 3,
Wien, im Druck.
- HOPKINS 1978
K. HOPKINS, *Conquerors and
Slaves. Sociological Studies in
Roman History I*, Cambridge.
- KERAMOPULLOS 1904
A.D. KERAMOPULLOS, *Die
eigenhändigen Unterschriften in den
delphischen Freilassungsurkunden*,
«Klio», 4, 18-28.
- KLAFFENBACH 1960
G. KLAFFENBACH, *Bemerkungen
zum griechischen Urkundenwesen*,
«Sitzungsberichte der
deutschen Akademie der
Wissenschaften zu Berlin,
Klasse für Sprachen, Literatur
und Kunst», 1960, 6, Berlin.
- KRÄNZLEIN 1964
A. KRÄNZLEIN, *Zu den
Freilassungsinschriften aus Delphi*,
in A. Guarino (ed.), *Synteleia
Vincenzo Arangio-Ruiz*, Napoli,
820-827.
- KRÄNZLEIN 1980
A. KRÄNZLEIN, *Bemerkungen zu
Form und Inhalt der delphischen
Freilassungen*, «RIDA», 3. Serie,
27, 81-91.
- KRÄNZLEIN 1983
A. KRÄNZLEIN, *Die Bedeutung
der ἀπέδοτο-Aufzeichnungen im
Heiligen Bezirk für die juristische
Erfassung des Rechtsinstituts
Freilassung in Delphi*, in G.
KOCHER – G.D. HASIBA (eds.),
Festschrift Berthold Sutter, Graz,
301-308.
- KRÄNZLEIN 1984
A. KRÄNZLEIN, *Die Fragen der
Rechtsverfolgung in Delphi zur
Zeit der Freilassungsinschriften*, in
P.D. DIMAKIS (ed.), *Mneme G.A.
Petropoulos*, II, Athen, 59-68.
- LAMBRINUDAKIS – WÖRRLE 1983
W. LAMBRINUDAKIS – M.
WÖRRLE, *Ein hellenistisches
Reformgesetz über das öffentliche
Urkundenwesen von Paros*,
«Chiron», 13, 283-368.
- LARFELD 1902
W. LARFELD, *Handbuch
der griechischen Epigraphik
2.2. Handbuch der attischen
Inschriften*, Leipzig (Nachdruck
1971).
- LEFÈVRE 1998
F. LEFÈVRE, *L'Amphictionie pyléo-
delphique: histoire et institutions*,
Paris.
- MULLIEZ 1984
D. MULLIEZ, *Notes d'épigraphie
delphique II-III*, «BCH», 108, 1,
355-389.
- MULLIEZ 1986
D. MULLIEZ, *Notes d'épigraphie
delphique IV-V*, «BCH», 110, 1,
433-460.
- MULLIEZ 1992
D. MULLIEZ, *Les actes
d'affranchissement delphiques*,
«CCG», 3, 31-44.
- PARKER – OBBINK 2000
R. PARKER – D. OBBINK, *Aus der
Arbeit an den Inscriptiones Graecae
VI. Sales of Priesthoods on Cos I*,
«Chiron», 30, 415-447.
- POMTOW 1889
H. POMTOW, *Beiträge zur
Topographie von Delphi*, Berlin.
- RITTI 2004
T. RITTI, *Iura Sepulcrorum
a Hierapolis di Frigia nel
quadro dell'epigrafia sepolcrale
microasiatica. Iscrizioni edite e
inedite*, in S. PANCIERA (ed.),
- Libitina e dintorni. *Atti dell' XI
Rencontre franco-italienne sur
l'épigraphie*, Roma, 455-634.
- ROBERT 1963
L. ROBERT, *Noms indigènes dans
l'Asie-Mineure gréco-romaine*,
Paris.
- RUDOLF 1992
E. RUDOLF, *Der Sarkophag des
Quintus Aemilius Aristides*, *OeAW
Phil.-Hist. Kl. Denkschriften*
230, Wien.
- RÜFNER 1997
T. RÜFNER, *Eine nicht alltägliche
Freilassung. Bemerkungen zur
Inschrift FD III 2, 243*, «ZRG», 114,
369-377.
- THOMAS 1992
R. THOMAS, *Literacy and Orality in
Ancient Greece*, Cambridge.
- VELISSAROPOULOS-KARAKOSTAS 2011
J. VELISSAROPOULOS-
KARAKOSTAS, *Droit grec
d'Alexandre à Auguste (323. av. J.-C.
– 14 ap. J.-C.)*. *Personnes – Biens –
Justice*, I und II, Athen.
- WEISS 2004
A. WEISS, *Sklave der Stadt.
Untersuchungen zur öffentlichen
Sklaverei in den Städten des
Römischen Reiches*, *Historia
Einzelschriften* 173, Stuttgart.
- WEISS 1923
E. WEISS, *Griechisches Privatrecht
aufrechtsvergleichender
Grundlage*, Leipzig (Neudruck
Aalen 1965).
- WEISS 1928
E. WEISS, *Neue Urkunde aus
Thasos über die Mnemones*,
«ZRG», 48, 567-570.
- WENGER 1929
L. WENGER, *Eine ephesische
Inschrift zum Grabrecht*, «ZRG»,
49, 328-344.
- WILHELM 1909
A. WILHELM, *Beiträge zur*

*griechischen Inschriftenkunde
mit einem Anhang über die
öffentliche Aufzeichnung von
Urkunden*, Wien (unveränderter
Nachdruck Hildesheim-Zürich-
New York 1989).

WÖRRLE 1975

M. WÖRRLE, *Zwei neue
griechische Inschriften aus Myra
zur Verwaltung Lykiens in der
Kaiserzeit*, in J. BORCHHARDT
(ed.), *Myra. Eine lykische
Metropole in antiker und
byzantinischer Zeit*, Berlin,
254-300.

ZELNICK-ABRAMOVITZ 2005

R. ZELNICK-ABRAMOVITZ, *Not
Wholly Free. The Concept of
Manumission and the Status of
Manumitted Slaves in the Ancient
Greek World*, *Mnemosyne
Supplement* 266, Leiden.